

## **Besonderer Teil**

### **der Honorarordnung für Architekten**

(Wiederverlautbarung der GOA 1991 zuletzt geändert durch die 133. Verordnung, nach Vornahme der durch das ZTKG 1993 notwendig gewordenen sprachlichen Anpassungen und von redaktionellen Änderungen, als Honorarordnung gemäß der 134. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten Zl. 80/98 gültig ab 1.5.1998.)

#### **§ 1.**

- (1) Die Leistungen des Architekten sind nach den folgenden Bestimmungen zu berechnen, wobei die Anwendung im Zusammenhang mit dem Allgemeinen Teil dieser Honorarordnung erfolgt.
- (2) Leistungen von Sonderfachleuten (darunter werden solche für Statik, Verkehrstechnik, Vermessung, Heizung, Lüftung, Akustik, Versorgungseinrichtungen, elektrische und maschinelle Anlagen usw. verstanden) sind nach den einschlägigen Honorarordnungen dieser Fachgebiete gesondert in Rechnung zu stellen.

#### **§ 2.**

Die im folgenden festgelegten Honorarsätze entsprechen den Verhältnissen des Monats April 91, wie Normalarbeitszeit (40 Wochenstunden), Sozialabgaben, Baukostenindex und dergleichen, bezogen auf Netto-Herstellungskosten.

### **A. Bauliche Leistungen**

#### **§ 3.**

Die Gesamtleistung des Architekten umfaßt als einheitliches Ganzes die im § 10 aufgezählten Teilleistungen. Hiefür wird das Honorar (Gesamthonorar) nach § 9 berechnet. Werden ausdrücklich nur Teilleistungen vereinbart, so werden die erbrachten Teilleistungen mit den Teilhonoraren nach Maßgabe der §§ 10 bis 14 berechnet. Gleichartigkeit oder wiederholte Verwendung von Leistungen werden nach Maßgabe der §§ 15 und 16 berücksichtigt. Vor- und Zusatzleistungen gemäß § 13 f) sind gesondert zu honorieren.

#### § 4.

Die Honorare werden nach der Honorartafel in Prozenten der Herstellungskosten des Bauwerkes berechnet. Sind die Herstellungskosten niedriger als S 200.000,- (EURO .....), so ist nach dem Zeitaufwand zu verrechnen.

#### § 5.

Die Höhe der Honorare bestimmt sich aus der Höhe der Herstellungskosten und dem Ausbaurverhältnis. Die Herstellungskosten gliedern sich in Kosten der allgemeinen Bauarbeiten, Rohbauarbeiten und Ausbaurarbeiten.

Das Ausbaurverhältnis ist das Verhältnis der Kosten der Ausbaurarbeiten zu der Kostensumme der Rohbau- und Ausbaurarbeiten.

Beispiel in Rechnungseinheiten:

Herstellungskosten .....HK = ..... 19.500  
Allgemeine Bauarbeiten ..... a = ..... 500  
Rohbauarbeiten ..... r = ..... 6.000  
Ausbaurarbeiten ..... b = ..... 13.000

$$\text{Ausbaurverhältnis } A = \frac{b}{r + b} = \frac{13.000}{19.000}$$

$$A = 68,4/100$$

**Allgemeine Bauarbeiten** sind die Baustelleneinrichtung, Abbrucharbeiten, Trümmer- und Schuttabfuhr, außergewöhnliche Gründungen, Gründungen tiefer als 1 m unter der Kellersohle, Pöhlungen u. a., Bauaustrocknungen, Arbeiten außerhalb des Gebäudes, Aufschließungsarbeiten; behördliche Gebühren sind hier zu erfassen (z.B. Kanaleinmündungsgebühren, Überhöhungsabgabe u. dgl.).

**Rohbauarbeiten** sind alle konstruktiven Arbeiten, wie z.B. die Erd-, Maurer-, Beton-, Stahlbeton-, Zimmerer- und Isolierarbeiten zur Herstellung der Gründung, der Wände, Pfeiler, Decken- und Tragkonstruktionen, des Daches, weiters dessen Deckung durch den Spengler, Dachdecker und Schwarzdecker sowie Blitzschutzanlagen und die Innenkanalisation.

**Ausbaurarbeiten** sind alle übrigen Arbeiten bis zur schlüsselfertigen Übergabe des Bauwerkes, wie z.B. die Vorarbeiten und Schalungen für sichtbar bleibende Flächen von konstruktiven Bauteilen, deren Bearbeitung, Überarbeitung und Gestaltung; Abdeckungs-, Verblendungs-, Verkleidungs-, Verschalungs-, Verputz-, Stukk- und Rabetarbeiten; die Leichtwände, Holz-

wände, Gesims- und Ziergliederungen, die Versetzarbeiten, alle Schall- und Wärmedämmungen, die Beschüttung; die Fußböden, Treppen und Geländer, alle Tischler-, Schlosser-, Glaser-, Anstreicher-, Maler-, Tapezierer-, Steinmetz-, Bildhauer-, Heizungs- und Lüftungsarbeiten, klimatechnische, sanitäre, Wasser-, Gas-, elektrische und maschinelle Einrichtungen, insbesondere solche, die zur Klimatisierung und Beleuchtung, Beförderung, Hygiene, Verköstigung und Verständigung dienen sowie alle zur restlosen Vollendung des Werkes sonst erforderlichen Arbeiten und Lieferungen des Ausbaues, und die Baureinigung.

## § 6.

**Die Herstellungskosten** (Netto-Herstellungskosten) umfassen sämtliche Kosten (ohne Umsatzsteuer), die zur Fertigstellung des Werkes vom Bauträger aufzuwenden sind, abzüglich der Kosten des Grunderwerbes sowie der Honorare samt Umsatzsteuer und Nebenkosten der Ziviltechniker und sonstiger Sonderfachleute. Skontoabzüge von Rechnungsbeträgen reduzieren die Herstellungskosten zur Honorarbemessung nicht.

Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Honorartafel gemäß § 9 sind die Herstellungskosten für Innenraumgestaltung sowie kunstgewerbliche und industrielle Formgebung (§ 23) dann nicht zu berücksichtigen, wenn die Verrechnung nach den Bestimmungen der §§ 23 bis 28 zu erfolgen hat.

Die Herstellungskosten werden (z.B. nach ÖNORM B 1801-1) geschätzt oder berechnet oder aufgrund der Schlußrechnungen festgestellt. Solange die Herstellungskosten nicht festgestellt sind, werden sie dem Stand der nach § 10 erbrachten Teilleistungen entsprechend ermittelt.

Übernimmt der Bauträger selbst Lieferungen oder Arbeiten zur Bauherstellung, so ist deren ortsüblicher Wert zur Zeit ihrer Verwendung bei der Ermittlung der Herstellungskosten in diese einzubeziehen. Das gleiche gilt bei Widmungen, Rückvergütungen oder Vergünstigungen an den Bauträger und bei allen Arbeiten und Lieferungen, deren Kosten nicht vom Bauträger getragen werden.

## § 7.

**Das Ausbauverhältnis** wird vom Architekten nach den Bestimmungen des § 6 sinngemäß berechnet oder festgestellt. Zur Vereinfachung der Abrechnung ist es zulässig, einvernehmlich das Ausbauverhältnis bei Vertragsabschluß unter Beachtung der nachstehenden Zuordnungen festzulegen:

- 0/100**      **Bauwerke einfachster Art**, wie z.B. Einfriedungen, Stützmauern u. dgl.
- 10/100**     **Ingenieurbauten**, wie z.B. Brücken, Unterführungen u. dgl.
- 20/100**     **Hochbauten einfachster Art**, wie z.B. Schuppen, Baracken u. dgl.
- 30/100**     **Einfache Hochbauten ohne technische Betriebseinrichtungen**, wie z.B. Stallungen, Scheunen und einfache Wirtschaftsgebäude für landwirtschaftliche Anlagen, einfache Werkstättengebäude und Magazine u. dgl.
- 40/100**     **Einfache Hochbauten mit technischer Betriebseinrichtung**, wie z.B. einfache Werkstättengebäude, Lagerhäuser, Speicher, Garagen, Umspanwerke u. dgl.
- 50/100**     **Normale Hochbauten**, wie z.B. einfache Siedlungshäuser, Bauten für gewerbliche Zwecke einfacher Anordnung und Konstruktion, Ställe u. dgl.
- 60/100**     **Spezielle Hochbauten**, wie z.B. Bauten der vorigen Gruppe mit schwieriger Anordnung und Konstruktion, Industriebauten, einfache Landhäuser, städtische Miethäuser, sozialer Wohnungsbau, einfache Verwaltungsgebäude, Justizgebäude, allgemein bildende Schulen, pädagogische Akademien, Volks- und Hauptschulen, einfache militärische Werkstätten, Kindergärten, Friedhofsanlagen, Markthallen, kleinere Bahnhofsaufnahmegebäude, Gemeinschaftshäuser, Pfarrhöfe, Archivbauten, Landgasthöfe, Altersheime, Jugendheime, Sportanlagen einfacher Art, wie Sporthäuser, Bootshäuser, Schwimmbäder, Turnhallen u. dgl.
- 70/100**     **Spezielle Hochbauten mit erhöhten Anforderungen**, wie z.B. einfache Kirchen, Kapellen, Krematorien, Einsegnungshallen, Saalbauten, Kinos, einfache Hotels und Vereinshäuser, Fürsorge- und Kurheime, Sanatorien, Landhäuser, Wintergärten, Warenhäuser, Bürogebäude, Rathäuser, Verwaltungsgebäude mit erhöhten Anforderungen (wie z.B. Rechenzentren u.

dgl.), Justizgebäude mit erhöhten Anforderungen, berufsbildende Schulen, Hochschulen (auch solche mit Einzellabors), Hochschulgebäude für überwiegenden Sportbetrieb, Ausstellungsbauten, Bauten für den diplomatischen Dienst, Kasernen als Gesamtanlagen, militärische Mannschaftsgebäude, militärische Werkstätten mit erhöhten Anforderungen, Versuchsanstalten, Sportanlagen schwieriger Art, wie Hallenbäder, Sporthallen, Stadien, Kunsteisbahnen, Verkehrshochbauten u. dgl.

- 80/100 Schwierige Hochbauten**, wie z.B. Kirchen, Bahnhofsgebäude, Bankgebäude, Verwaltungs- und Justizgebäude mit besonders schwierigen Anforderungen, berufsbildende Schulen mit überwiegend praktischem Lehrbetrieb, Hochschulgebäude für überwiegenden Laborbetrieb, Theaterbauten, Versuchsanstalten und Verkehrshochbauten mit besonderen Anforderungen, Laboratorien, Büchereien, Kurhäuser, Kurhallen, Krankenhäuser u. dgl.
- 90/100 Wiederherstellungsarbeiten, Ausbau von Wohnungen, Geschäftsportalen, Fassadenumbauten u. dgl.**
- 100/100 Umbauarbeiten in Gebäuden aller Art und Innenraumgestaltung.**

## § 8.

**Der zutreffende Honorarsatz** wird, sobald Herstellungskosten geschätzt, veranschlagt oder festgestellt sind, bzw. das Ausbauverhältnis berechnet oder festgestellt ist, der Honorartafel entnommen und der Berechnung des Honorars zugrundegelegt. Liegen die Herstellungskosten zwischen zwei Tafelwerten, so wird der zutreffende Honorarsatz durch lineare Interpolation ermittelt. Liegt das Ausbauverhältnis zwischen 2 Tafelwerten, so ist auf den nächstliegenden Tafelwert zu runden (§ 7).

## § 9.

**Die Honorartafel** enthält die Honorarsätze in Prozenten der Herstellungskosten (Netto-Herstellungskosten, d. h. exklusive Umsatzsteuer)

- a) für die Planungsleistung
- b) für die örtliche Bauaufsicht

somit für die Gesamtleistung zugeordnet einerseits zu den Herstellungskosten, andererseits zu den Ausbauverhältnissen, und zwar:

a) **Planungsleistung**

| Netto-<br>Herstellungskosten<br>S | Ausbauverhältnis in % |      |      |      |       |       |       |       |       |       |       |
|-----------------------------------|-----------------------|------|------|------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
|                                   | 0                     | 10   | 20   | 30   | 40    | 50    | 60    | 70    | 80    | 90    | 100   |
| 200.000                           | 4,45                  | 6,30 | 8,05 | 9,90 | 11,05 | 12,50 | 14,00 | 15,15 | 16,15 | 16,75 | 17,90 |
| 300.000                           | 4,20                  | 5,85 | 7,50 | 9,15 | 10,35 | 11,60 | 12,85 | 14,00 | 15,05 | 15,65 | 16,55 |
| 400.000                           | 3,95                  | 5,55 | 7,10 | 8,70 | 9,90  | 11,15 | 12,30 | 13,45 | 14,30 | 15,05 | 15,90 |
| 500.000                           | 3,75                  | 5,30 | 6,80 | 8,35 | 9,50  | 10,70 | 11,85 | 12,95 | 13,75 | 14,45 | 15,25 |
| 600.000                           | 3,60                  | 5,05 | 6,55 | 8,00 | 9,10  | 10,25 | 11,30 | 12,50 | 13,20 | 13,85 | 14,70 |
| 700.000                           | 3,50                  | 4,90 | 6,33 | 7,75 | 8,75  | 9,90  | 10,95 | 12,05 | 12,70 | 13,45 | 14,15 |
| 800.000                           | 3,40                  | 4,75 | 6,15 | 7,55 | 8,50  | 9,60  | 10,65 | 11,70 | 12,30 | 13,10 | 13,75 |
| 900.000                           | 3,32                  | 4,66 | 5,98 | 7,35 | 8,35  | 9,45  | 10,43 | 11,40 | 12,15 | 12,75 | 13,35 |
| 1.000.000                         | 3,25                  | 4,60 | 5,81 | 7,20 | 8,20  | 9,25  | 10,21 | 11,15 | 12,00 | 12,45 | 13,20 |
| 2.000.000                         | 2,85                  | 4,00 | 5,20 | 6,30 | 7,25  | 8,05  | 8,95  | 9,90  | 10,45 | 10,95 | 11,60 |
| 3.000.000                         | 2,65                  | 3,70 | 4,75 | 5,87 | 6,75  | 7,50  | 8,40  | 9,15  | 9,73  | 10,20 | 10,75 |
| 4.000.000                         | 2,50                  | 3,55 | 4,55 | 5,55 | 6,40  | 7,20  | 7,95  | 8,75  | 9,25  | 9,70  | 10,25 |
| 5.000.000                         | 2,43                  | 3,40 | 4,35 | 5,40 | 6,15  | 7,00  | 7,75  | 8,40  | 9,00  | 9,45  | 9,95  |
| 6.000.000                         | 2,38                  | 3,33 | 4,27 | 5,20 | 6,00  | 6,80  | 7,55  | 8,15  | 8,80  | 9,25  | 9,65  |
| 7.000.000                         | 2,35                  | 3,27 | 4,20 | 5,10 | 5,85  | 6,65  | 7,40  | 7,95  | 8,65  | 9,05  | 9,40  |
| 8.000.000                         | 2,34                  | 3,21 | 4,14 | 5,03 | 5,70  | 6,55  | 7,25  | 7,80  | 8,50  | 8,90  | 9,25  |
| 9.000.000                         | 2,33                  | 3,15 | 4,09 | 4,98 | 5,65  | 6,47  | 7,15  | 7,70  | 8,35  | 8,80  | 9,12  |
| 10.000.000                        | 2,32                  | 3,09 | 4,05 | 4,95 | 5,60  | 6,40  | 7,05  | 7,60  | 8,25  | 8,70  | 9,05  |
| 20.000.000                        | 2,22                  | 2,95 | 3,78 | 4,55 | 5,24  | 5,85  | 6,45  | 7,05  | 7,60  | 7,98  | 8,40  |
| 30.000.000                        | 2,16                  | 2,85 | 3,52 | 4,35 | 5,03  | 5,60  | 6,25  | 6,80  | 7,30  | 7,70  | 8,10  |
| 40.000.000                        | 2,10                  | 2,76 | 3,46 | 4,25 | 4,90  | 5,50  | 6,05  | 6,65  | 7,15  | 7,45  | 7,90  |
| 50.000.000                        | 2,06                  | 2,72 | 3,42 | 4,20 | 4,80  | 5,40  | 5,95  | 6,50  | 7,02  | 7,30  | 7,75  |
| 60.000.000                        | 2,02                  | 2,68 | 3,38 | 4,15 | 4,76  | 5,32  | 5,85  | 6,40  | 6,90  | 7,20  | 7,62  |
| 70.000.000                        | 1,99                  | 2,65 | 3,35 | 4,12 | 4,70  | 5,26  | 5,75  | 6,30  | 6,78  | 7,10  | 7,49  |
| 80.000.000                        | 1,97                  | 2,63 | 3,33 | 4,09 | 4,66  | 5,20  | 5,70  | 6,24  | 6,67  | 6,97  | 7,37  |
| 90.000.000                        | 1,95                  | 2,61 | 3,31 | 4,05 | 4,62  | 5,14  | 5,65  | 6,19  | 6,57  | 6,89  | 7,27  |
| 100.000.000                       | 1,94                  | 2,60 | 3,30 | 4,01 | 4,58  | 5,08  | 5,60  | 6,14  | 6,48  | 6,82  | 7,18  |

|                    |      |      |      |      |      |      |      |      |      |      |      |
|--------------------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| 200,000.000        | 1,84 | 2,52 | 3,24 | 3,91 | 4,41 | 4,93 | 5,45 | 5,93 | 6,31 | 6,67 | 7,00 |
| 300,000.000        | 1,77 | 2,44 | 3,09 | 3,76 | 4,25 | 4,75 | 5,24 | 5,74 | 6,07 | 6,40 | 6,73 |
| 400,000.000        | 1,75 | 2,41 | 3,07 | 3,74 | 4,23 | 4,73 | 5,22 | 5,72 | 6,05 | 6,38 | 6,71 |
| 500,000.000        | 1,73 | 2,39 | 3,05 | 3,72 | 4,21 | 4,71 | 5,20 | 5,70 | 6,03 | 6,36 | 6,69 |
| 600,000.000        | 1,71 | 2,37 | 3,03 | 3,70 | 4,19 | 4,69 | 5,18 | 5,68 | 6,01 | 6,34 | 6,67 |
| 700,000.000        | 1,70 | 2,36 | 3,02 | 3,69 | 4,18 | 4,68 | 5,17 | 5,67 | 6,00 | 6,33 | 6,66 |
| 800,000.000        | 1,69 | 2,35 | 3,01 | 3,68 | 4,17 | 4,67 | 5,16 | 5,66 | 5,99 | 6,32 | 6,65 |
| 900,000.000        | 1,68 | 2,34 | 3,00 | 3,67 | 4,16 | 4,66 | 5,15 | 5,65 | 5,98 | 6,31 | 6,64 |
| (ab) 1.000,000.000 | 1,67 | 2,33 | 2,99 | 3,66 | 4,15 | 4,65 | 5,14 | 5,64 | 5,97 | 6,30 | 6,63 |

Tabellenwerte in EURO  
 (Lieferbar ab Festlegung des Umrech-  
 nungskurses für den Schilling per  
 1.1.1999)

b) **Örtliche Bauaufsicht**

| Netto-<br>Herstellungs-<br>kosten<br>S | Ausbauverhältnis in % |      |      |      |      |      |      |      |      |      |      |
|--|-----------------------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|
|  | 0                     | 10   | 20   | 30   | 40   | 50   | 60   | 70   | 80   | 90   | 100  |
| 200.000                                | 4,81                  | 4,81 | 5,40 | 5,75 | 5,85 | 6,05 | 6,20 | 6,38 | 6,70 | 6,85 | 6,85 |
| 300.000                                | 4,75                  | 4,75 | 5,20 | 5,50 | 5,77 | 5,95 | 6,15 | 6,28 | 6,56 | 6,70 | 6,70 |
| 400.000                                | 4,69                  | 4,69 | 5,05 | 5,40 | 5,60 | 5,85 | 6,02 | 6,23 | 6,47 | 6,65 | 6,65 |
| 500.000                                | 4,63                  | 4,63 | 4,95 | 5,30 | 5,55 | 5,75 | 5,94 | 6,17 | 6,35 | 6,60 | 6,60 |
| 600.000                                | 4,49                  | 4,49 | 4,80 | 5,20 | 5,48 | 5,65 | 5,86 | 6,09 | 6,27 | 6,50 | 6,50 |
| 700.000                                | 4,36                  | 4,36 | 4,70 | 5,10 | 5,38 | 5,57 | 5,78 | 6,01 | 6,12 | 6,33 | 6,33 |
| 800.000                                | 4,25                  | 4,25 | 4,62 | 5,00 | 5,31 | 5,49 | 5,70 | 5,93 | 6,05 | 6,20 | 6,20 |
| 900.000                                | 4,20                  | 4,20 | 4,55 | 4,90 | 5,24 | 5,42 | 5,62 | 5,84 | 6,00 | 6,15 | 6,15 |

|                 |      |      |      |      |      |      |      |      |      |      |      |
|-----------------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| 1,000.000       | 4,15 | 4,15 | 4,50 | 4,80 | 5,17 | 5,35 | 5,55 | 5,75 | 5,95 | 6,05 | 6,05 |
| 2,000.000       | 3,65 | 3,65 | 3,99 | 4,25 | 4,50 | 4,80 | 4,90 | 5,10 | 5,35 | 5,55 | 5,55 |
| 3,000.000       | 3,00 | 3,00 | 3,30 | 3,75 | 3,98 | 4,25 | 4,40 | 4,55 | 4,80 | 5,00 | 5,00 |
| 4,000.000       | 2,80 | 2,80 | 3,10 | 3,50 | 3,75 | 4,00 | 4,15 | 4,45 | 4,55 | 4,75 | 4,75 |
| 5,000.000       | 2,75 | 2,75 | 3,05 | 3,47 | 3,70 | 3,95 | 4,10 | 4,40 | 4,50 | 4,68 | 4,68 |
| 6,000.000       | 2,70 | 2,70 | 3,00 | 3,41 | 3,68 | 3,91 | 4,07 | 4,33 | 4,45 | 4,65 | 4,65 |
| 7,000.000       | 2,65 | 2,65 | 2,97 | 3,36 | 3,64 | 3,87 | 4,04 | 4,27 | 4,38 | 4,60 | 4,60 |
| 8,000.000       | 2,60 | 2,60 | 2,96 | 3,32 | 3,60 | 3,83 | 4,01 | 4,21 | 4,35 | 4,56 | 4,56 |
| 9,000.000       | 2,55 | 2,55 | 2,95 | 3,28 | 3,56 | 3,79 | 3,98 | 4,17 | 4,33 | 4,53 | 4,53 |
| 10,000.000      | 2,52 | 2,52 | 2,94 | 3,20 | 3,52 | 3,75 | 3,95 | 4,13 | 4,30 | 4,50 | 4,50 |
| 20,000.000      | 2,30 | 2,30 | 2,70 | 2,95 | 3,20 | 3,25 | 3,70 | 3,90 | 4,00 | 4,20 | 4,20 |
| 30,000.000      | 2,00 | 2,00 | 2,45 | 2,70 | 2,97 | 3,16 | 3,40 | 3,69 | 3,75 | 3,95 | 3,95 |
| (ab) 35,000.000 | 1,93 | 1,93 | 2,32 | 2,61 | 2,90 | 3,09 | 3,28 | 3,48 | 3,67 | 3,86 | 3,86 |

Tabellenwerte in EURO  
 (Lieferbar ab Festlegung des Umrech-  
 nungskurses für den Schilling per  
 1.1.1999)

## § 10.

**Die Planungsleistungen** gemäß § 9 a) bestehen aus folgenden Teilleistungen:

### a) **Vorentwurf**

Analyse der Grundlagen und Klärung der Rahmenbedingungen.  
Erarbeiten des grundsätzlichen Lösungsvorschlages auf Basis der vom Auftraggeber bekanntgegebenen Planungsgrundlagen (Lage- und Höhenplan, Aufmaßpläne des Bestandes, rechtliche Festlegungen bzw. Bauungsbestimmungen, Raum- und Funktionsprogramm) einschließlich Untersuchung alternativer Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen und deren Bewertung, mit zeichnerischer Darstellung in der Regel M 1:200, einschließlich aller Besprechungsskizzen, Erläuterungsbericht.  
Kostenschätzung (z. B. nach ÖNORM B1801-1).

### b) **Entwurf**

Durcharbeiten des grundsätzlichen Lösungsvorschlages der Bauaufgabe aufgrund des genehmigten Vorentwurfes unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen.  
Zeichnerische Darstellung des Gesamtentwurfes in solcher Durcharbeitung, daß dieser ohne grundsätzliche Änderung als Grundlage für

die weiteren Teilleistungen dienen kann, in der Regel Grundrisse, Ansichten und Schnitte M 1:100.  
Objektbeschreibung mit Erläuterungen.  
Kostenberechnung (z. B. nach ÖNORM B1801-1).

**c) Einreichung**

Die Durchführung der für die baubehördliche Bewilligung erforderlichen Erhebungen sowie Abklärungen. Erarbeitung der erforderlichen Zeichnungen und Schriftstücke auf der Grundlage des Entwurfes, soweit diese nicht von Sonderfachleuten zu erbringen sind.

**d) Ausführungsplanung**

Durcharbeitung auf Grund des genehmigten Entwurfes unter Berücksichtigung der behördlichen Bewilligungen und der Beiträge der anderen an der Planung fachlich Beteiligten mit allen für die Ausführung notwendigen Angaben.

Zeichnerische Darstellung des Objektes als Ausführungs- und Detailzeichnung in den jeweils erforderlichen Maßstäben mit Eintragung der erforderlichen Maßangaben, Materialbestimmungen und textlichen Ausführungen.

**e) Kostenermittlungsgrundlagen**

Ermitteln der Mengen und Massen als Grundlage für das Aufstellen der Leistungsverzeichnisse, auch unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter.

Aufstellen von ausschreibungsreifen Leistungsverzeichnissen mit Leistungsbeschreibungen, positionsweise nach Gewerken, gegebenfalls unter Verwendung standardisierter Leistungsbeschreibungen.

Abstimmen und Koordinieren der Leistungsverzeichnisse und Kostenschätzungen der anderen an der Planung fachlich Beteiligten.

Ermittlung der Herstellungskosten nach ortsüblichen Preisen auf Basis der Leistungsverzeichnisse und unter Verwendung der Kostenschätzungen der anderen an der Planung fachlich Beteiligten (Kostenschätzung z. B. nach ÖNORM B1801-1).

**f) Künstlerische Oberleitung**

Künstlerische Oberleitung der Bauausführung, Überwachung der Herstellung hinsichtlich des Entwurfes und der Gestaltung sowie letzte Klärung von funktionellen und gestalterischen Einzelheiten von der Planung bis zur Mitwirkung an der Schlußabnahme des Bauwerkes unmittelbar nach dessen Fertigstellung im Einvernehmen mit der örtlichen Bauaufsicht.

### **g<sub>1</sub>) Technische Oberleitung**

Beratung und Vertretung des Auftraggebers in den Belangen der Planung im Zuge der Teilleistungen a) bis d):

Führung der notwendigen Verhandlungen mit Behörden, Sonderfachleuten und sonstigen mit der Planung in Zusammenhang stehenden Dritten im Einvernehmen mit dem Auftraggeber, Aufstellung eines Planungszeitplanes und eines Grobzeitplanes der Gesamtabwicklung der Herstellung des Bauwerkes, Koordinieren und Integrieren der Leistungen anderer an der Planung fachlich Beteiligter, Überprüfung und Freigabe von Werkstattplänen der ausführenden Firmen, sowie letzte Klärung von erforderlichen, die Planung ergänzenden konstruktiven Einzelheiten,

(Zuordnung dieser Teilleistung zu Vorentwurf 1/5, Entwurf 1/5, Einreichplanung 1/5 und Ausführungsplanung 2/5).

### **g<sub>2</sub>) Geschäftliche Oberleitung**

Zusammenstellung der Ausschreibungsunterlagen für alle Leistungsbereiche, Durchführung der Ausschreibung, Einholen der Angebote, Überprüfung und Wertung der Angebote, klärende Gespräche mit den Bietern, Mitwirkung bei der Auftragserteilung.

Aufstellung eines Zeit- und Zahlungsplanes, Feststellung der anweisbaren Teil- und Schlußzahlungen unter Zugrundelegung der Prüfergebnisse der örtlichen Bauaufsicht und Kostenfeststellung nach ÖNORM B 1801-1.

### **h) Örtliche Bauaufsicht**

Örtliche Vertretung der Interessen des Auftraggebers einschließlich der Ausübung des Hausrechtes auf der Baustelle.

Aufstellen und Überwachen der Einhaltung des Zeitplanes für die Gesamtabwicklung der Herstellung des Werkes.

Örtliche Überwachung der Herstellung des Werkes, leitend für den Gesamt Ablauf sowie koordinierend bezüglich der Tätigkeit der anderen an der Bauüberwachung fachlich Beteiligten, insbesondere mit nachstehenden weiteren Teilleistungen:

- Überwachung auf Übereinstimmung mit den Plänen, Leistungsverzeichnissen, Verträgen und Angaben aus dem Bereich der künstlerischen und technischen Oberleitung, auf Einhaltung der technischen Regeln und der behördlichen Vorschriften
- direkte Verhandlungstätigkeit mit den ausführenden Unternehmen
- örtliche Koordinierung aller Lieferungen und Leistungen
- Kontrolle der für die Abrechnung erforderlichen Aufmessungen
- Prüfung aller Rechnungen auf Richtigkeit und Vertragsmäßigkeit

Führung des Baubuches.

Abnahme der Bauleistungen unter Mitwirkung der an der Planung und Bauüberwachung fachlich Beteiligten mit Feststellung von Mängeln und Gewährleistungsfristen.

Überwachung der Behebung der bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel.

Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme an den entsprechenden Verfahren. Übergabe des Werkes an den Auftraggeber.

Die örtliche Bauaufsicht umfaßt nicht die Obliegenheiten der Bauführung. Die Bestimmung des zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen zeitlichen und personellen Einsatzes obliegt dem Architekten. Inwieweit sich der Architekt persönlich an der Bauaufsicht beteiligt, bleibt ohne Einfluß auf die Honorarhöhe nach der Tabelle.

Der Architekt kann die örtliche Bauaufsicht auch nach dem tatsächlichen Aufwand vereinbaren, wobei für die Arbeitszeiten die entsprechenden zeitabhängigen Sätze anzurechnen sind.

Auch in allen Fällen der örtlichen Bauaufsicht sind die Nebenkosten und die Umsatzsteuer gesondert in Rechnung zu stellen.

## § 11.

**Abschluß der Leistungen.** Die Tätigkeit des Architekten endet grundsätzlich mit Übergabe der Schlußhonorarnote. Wenn während der Gewährleistungszeit örtliche Besichtigungen oder bei Gewährleistungsarbeiten die Überwachung derselben verlangt werden, so sind diese Leistungen vom Architekten nach der aufgewendeten Zeit gesondert zu verrechnen.

## § 12.

**Die Teilleistungen** innerhalb der Gesamtleistung sind zu bewerten (§ 3):

|                  |                                  |         |
|------------------|----------------------------------|---------|
| a)               | Vorentwurf.....                  | mit 13% |
| b)               | Entwurf .....                    | mit 17% |
| c)               | Einreichung .....                | mit 10% |
| d)               | Ausführungsplanung.....          | mit 30% |
| e)               | Kostenermittlungsgrundlagen..... | mit 15% |
| f)               | künstlerische Oberleitung .....  | mit 5%  |
| g <sub>1</sub> ) | technische Oberleitung .....     | mit 5%  |
| g <sub>2</sub> ) | geschäftliche Oberleitung .....  | mit 5%  |

die volle Planungsleistung (gemäß § 9 lit.a) zusammen .....mit 100%

- h) die örtliche Bauaufsicht gemäß § 9 lit. b).

### § 13.

**Teilleistungen**, welche gesondert oder mehrfach erbracht werden, sind nach folgenden Bestimmungen zu verrechnen:

- a) Lautet ein Auftrag nur auf Überprüfung von Abrechnungen, so ist das Honorar hierfür nach dem Zeitaufwand zu verrechnen.
- b) Werden im Rahmen eines Gesamtauftrages im Auftrag oder mit Zustimmung des Auftraggebers mehrere Vorentwürfe oder Entwürfe nach ähnlichen oder gleichen Anforderungen angefertigt, so wird das Teilhonorar für den ersten ganz, für die weiteren mit je der Hälfte berechnet. Abänderungen des Vorentwurfes bis zur Genehmigung durch den Bauherrn gelten nicht als zweiter Vorentwurf und sind daher nicht gesondert zu verrechnen.
- c) Werden im Rahmen eines Gesamtauftrages im Auftrag oder mit Zustimmung des Auftraggebers mehrere Vorentwürfe oder Entwürfe nach verschiedenen Anforderungen angefertigt, so werden die Teilhonorare für jeden besonders berechnet.
- d) Wird das Werk weder unter der künstlerischen noch unter der technischen und geschäftlichen Oberleitung des Architekten ausgeführt, so ist ein Zuschlag von 5% des Honorars für die volle Planungsleistung gesondert zu verrechnen.
- e) Werden Änderungen von Plänen nach deren Genehmigung durch den Auftraggeber über dessen Veranlassung erforderlich, so ist die Mehrleistung nach dem Zeitaufwand zu berechnen.
- f) Vor- und Zusatzleistungen zu Teilleistungen gemäß § 10  
Werden im Rahmen des Gesamtauftrages im Auftrag oder mit Zustimmung des Auftraggebers Vor- und Zusatzleistungen erbracht, so ist vor Erbringung dieser Leistungen mit dem Auftraggeber Einvernehmen über die Honorierung herzustellen.  
Als Zusatzleistungen zu bewerten sind insbesondere:

#### Z.1. Grundlagenermittlung

- Klären der Aufgabenstellung, Beraten zum Leistungsbedarf, Formulieren von Entscheidungshilfen, Zusammenfassen der Ergebnisse
- Bestandsaufnahme (z.B. Durchführung von Vermessungen, Aufmessen und Erstellen von Plänen des Bestandes), Standortanalyse, Betriebsplanung
- Aufstellen eines Raumprogramms, Aufstellen eines Funktionsprogramms
- Prüfen der Umwelterheblichkeit, Prüfen der Umweltverträglichkeit.

## Z.2. Zusätzliche Planungsleistungen

- Ergänzen der Vorplanungsunterlagen auf Grund besonderer Anforderungen
- Anfertigen von Darstellungen durch besondere Techniken, wie zum Beispiel Perspektiven, Muster, Modelle
- Erstellung von Unterlagen oder Mitwirkung an der Erarbeitung von Unterlagen zur Erlangung von behördlichen Angaben oder Festlegungen vor dem baubehördlichen Genehmigungsverfahren entsprechend den jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmungen (z.B. Bebauungsbestimmungen, Bebauungsgrundlagen etc.)
- Erstellung von Unterlagen oder Mitwirkung an der Erarbeitung von Unterlagen für zusätzlich erforderliche Genehmigungen (z.B. Betriebsanlagengenehmigung, wasserrechtliche Genehmigung, eisenbahnrechtliche Genehmigung, etc.)
- Ändern der Planungsergebnisse infolge von Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat
- Aufstellen von alternativen Leistungsbeschreibungen für geschlossene Leistungsgruppen
- Prüfen und Anerkennen von Plänen Dritter nicht an der Planung fachlich Beteiligter auf Übereinstimmung mit den Ausführungsplänen (zum Beispiel Werkstattzeichnungen von Unternehmen, Aufstellungs- und Fundamentpläne von Maschinenlieferanten), soweit die Leistungen Anlagen betreffen, die in den anrechenbaren Kosten nicht erfaßt sind
- Prüfen der Schalungspläne bzw. Bewehrungspläne sowie der Ausführungspläne der anderen an der Planung fachlich Beteiligten.

## Z.3. Zusätzliche geschäftliche Leistungen

- Aufstellen eines Finanzierungsplanes
- Aufstellen einer Bauwerks- und Betriebs-Kosten-Nutzen-Analyse

- Mitwirken bei der Kreditbeschaffung
- Wirtschaftlichkeitsberechnung
- Vertiefte Kostenberechnung durch Aufstellen von Mengengerüsten oder eines Bauelementkataloges
- Aufstellen von vergleichbaren Kostenübersichten unter Auswertung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter
- Aufstellen, Prüfen und Werten von Preisspiegeln nach besonderen Anforderungen
- Aufstellen, Überwachen und Fortschreiben von differenzierten Zeit-, Kosten- oder Kapazitätsplänen.

#### Z.4. Zusätzliche organisatorische Leistungen

- Mitwirken bei der Erlangung von behördlichen Angaben oder Festlegungen vor dem baubehördlichen Genehmigungsverfahren entsprechend den jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmungen (z.B. Bebauungsbestimmungen, Bebauungsgrundlagen etc.)
- Mitwirken bei der Erlangung von zusätzlich erforderlichen Genehmigungen (z. B. Betriebsanlagengenehmigung, wasserrechtliche Genehmigung, eisenbahnrechtliche Genehmigung, etc.)
- Mitwirken bei der Beschaffung der nachbarlichen Zustimmung
- Fachliche und organisatorische Unterstützung des Bauherrn in Widerspruchsverfahren, Klageverfahren oder ähnliches
- Durchführung der administrativen Schritte gemäß Bundesvergabe-gesetz bzw. den Landesvergabe-gesetzen
- Mehraufwand für Herstellung von Datenträgern nach besonderen Anforderungen
- Tätigkeit als Projektskordinator für die Vorbereitungsphase eines Bauvorhabens im Sinne der dafür vorgesehenen gesetzlichen Regelungen
- Aufstellen eines Zeit- und Organisationsplanes.

#### Z.5. Vereinfachtes Baubewilligungsverfahren

- Veranlassen zur Erlangung von baubehördlichen Bewilligungen im verkürzten Verfahren, z.B. durch Bescheinigung des Architekten über die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dies zulassen.

#### Z.6. Raumbuch

- Erstellen eines Raumbuches begleitend zu Teilleistungen nach den einvernehmlich mit dem Auftraggeber festgelegten Anforderungen unter Einholung und Einarbeitung der von den anderen

an der Planung fachlich Beteiligten bzw. der von ausführenden Firmen zur Verfügung gestellten Grundlagen.

Z.7. Bestandsplanung

- Erstellen der Bestandspläne auf Basis der Einreichplanung oder von Auswechslungsplänen.

Z.8. Fertigstellungsanzeige

- Ausstellen einer Bestätigung an die Baubehörde über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung vor Benützung des Objektes sofern dadurch die baubehördliche Benützungsbewilligung ersetzt wird.

Z.9. Nutzwertgutachten

- Erstellen von Nutzwertgutachten gemäß Wohnungseigentumsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

Z.10. Brandschutzplanung

- Erstellen der Brandschutzplanung nach den Erfordernissen und Vorschriften der bewilligenden Behörden unter Verwendung der von den anderen an der Planung fachlich Beteiligten bzw. ausführenden Firmen beigestellten Grundlagen.

Z.11. Übergabepläne

- Ausarbeiten von Übergabeplänen im Maßstab 1:50 auf Grundlage der aktualisierten Ausführungsplanung mit Eintragung der Haustechnik Bestandsunterlagen unter Verwendung der von den anderen an der Planung fachlich Beteiligten bzw. ausführenden Firmen beigestellten Grundlagen im Einvernehmen mit dem Auftraggeber, soweit diese für Inventarisierung, Betriebsführung, Wartung und Instandhaltung des Bauwerkes erforderlich sind, ausgenommen die bewegliche Inneneinrichtung.

Z.12. Orientierungspläne

- Darstellen der Fluchtwege in der reduzierten Darstellung der Bestandspläne.

Z.13. Objektbetreuung

- Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche gegenüber den bauausführenden Unternehmen

- Überwachen der Beseitigung von Mängeln, die innerhalb der Verjährungsfristen, der Gewährleistungsansprüche, längstens jedoch bis zum Ablauf von 3 Jahren nach Abnahme der Bauleistungen auftreten.

#### Z.14. Dokumentation

- Aufstellung von Ausrüstungs- und Inventarverzeichnissen, Aufstellung von Wartungs- und Pflegeanweisungen
- Objektbeobachtung, Objektverwaltung
- Baubegehung nach Übergabe
- Überwachung der Wartungs- und Pflegeleistungen
- Aufbereitung des Zahlenmaterials für eine Objektdatei
- Ermittlung der Kostenfeststellung zu Kostenrichtwerten
- Überprüfung der Bauwerks- und Betriebs-Kosten-Nutzen-Analyse.

### § 14.

**Nicht gesondert ersichtliche Teilleistungen** werden wie folgt berücksichtigt:

- a) Das Honorar für den Entwurf setzt sich stets aus dem Teilhonorar für Entwurf und Vorentwurf zusammen.
- b) Das Honorar für die Einreichung setzt sich stets aus dem Teilhonorar für Vorentwurf, Entwurf und Einreichung zusammen.
- c) Wird ein Bauwerk nach dem Entwurf und unter der technischen und geschäftlichen Oberleitung des Architekten ausgeführt, so ist das volle Honorar zu verrechnen.

### § 15.

#### **Mehrere Bauwerke:**

- a) Umfaßt ein Auftrag mehrere **verschiedene Bauwerke**, so wird das Honorar für jedes getrennt berechnet.
- b) Umfaßt ein Auftrag mehrere **gleiche Bauwerke**, so wird für ein Bauwerk das volle Honorar der Planungsleistung, für die Wiederholungen zwei Drittel des Honorars von den Gesamtherstellungskosten der Wiederholungen berechnet. Das Honorar für die örtliche Bauaufsicht unterliegt keiner Ermäßigung. Als gleiche Bauwerke sind solche anzusehen, die nach dem gleichen Entwurf und unveränderten Ausführungszeich-

nungen zu gleicher Zeit auf dem gleichen oder benachbarten Gelände und unter gleichen Bauverhältnissen ausgeführt werden. Die etwa erforderliche Verfassung von abweichenden Keller- und Fundamentplänen infolge Anpassung an das Gelände und die Kanalisation ändern diesen Begriff nicht.

- c) Umfaßt ein Auftrag mehrere **gleichartige Bauwerke**, das sind solche nach unwesentlich verschiedenen Anforderungen oder Werke, von denen eines das Spiegelbild eines anderen ist, so wird das Honorar von den Gesamtherstellungskosten berechnet, vorausgesetzt, daß die Werke zu gleicher Zeit, auf gleichem oder benachbartem Gelände und unter gleichen Bauverhältnissen ausgeführt werden.

## § 16.

**Zeitliche Trennung der Teilleistungen.** Wird ein Auftrag für ein oder mehrere Bauwerke abschnittsweise mit Zeitabständen ausgeführt, so ist die erste zusammenhängende Leistung nach den Gesamtherstellungskosten, die restlichen Leistungen für die folgenden Bauabschnitte sind dagegen nach den Herstellungskosten dieser einzelnen Teilabschnitte zu verrechnen.

## § 17.

**Leistungen von unverhältnismäßig langer Dauer oder wenn sie ein besonderes Maß von Kenntnissen und Erfahrungen bedingen,** insbesondere bei Koordinierungstätigkeiten und Management, werden in der Regel ein entsprechend höheres Honorar erfordern.

## § 18.

- a) **Bei Umbauten und Veränderungen** erhöht sich das Honorar um die Hälfte des auf Abbruch-, Gründungs- und Rohbaukosten entfallenden Honoraranteiles.
- b) **Bei Anbauten, Aufstockungen und Erweiterungen** wird dieser Zuschlag nur von den Kosten der Änderungen am bestehenden Werk berechnet.
- c) **Bei Instandsetzungsarbeiten** sind die Teilleistungen mit dem doppelten Teilhonorar zu berechnen, wobei der Honorarsatz nach dem Ausbauverhältnis des bestehenden Werkes zu rechnen ist.

## **§ 19.**

**Auch für Leistungen, die für das Ausland** bestimmt sind, hat der Architekt sein Honorar nach dieser Honorarordnung zu berechnen.

## **§ 20.**

**Ausfolgung von Plänen.** Dem Auftraggeber sind auf Verlangen Vervielfältigungen aller ausgefertigten Pläne und Schriftstücke auszufolgen; sie sind gemäß dem Allgemeinen Teil zu verrechnen.

Die Originalzeichnungen und -schriftstücke verbleiben grundsätzlich dem Architekten, welcher sie 10 Jahre aufzubewahren hat und verpflichtet ist, während dieser Zeit dem Auftraggeber Vervielfältigungen gegen Vergütung gemäß dem Allgemeinen Teil auszufolgen.

## **§ 21.**

Der Architekt ist berechtigt, seine Leistungen im Einvernehmen mit dem Auftraggeber zu veröffentlichen. Das gleiche Recht kann der Architekt dem Auftraggeber einräumen, doch soll hiebei die ausdrückliche Nennung des Namens des Architekten vereinbart werden. Es dürfen dabei jedoch weder die berechtigten Interessen des Auftraggebers noch die des Architekten verletzt werden.

## **B. Fertigteilbauten**

### **§ 22.**

Bauwerke aus Fertigteilen sind Bauten, für die überwiegend Konstruktionsteile verwendet werden, die zur Gänze vorgefertigt sind und auf der Baustelle montiert werden. Die Entwicklung solcher Konstruktionsteile ist nicht Gegenstand der folgenden Bestimmungen.

Als gleiche Fertigteilbauwerke (Typen) gelten solche, die nach unveränderten Ausführungs- und Detailszeichnungen ausgeführt werden, ohne Unterschied, ob sie von zwei, drei oder vier Außenwänden umschlossen sind.

Die Feststellung des Ausbauverhältnisses, des Honorars sowie der Teilleistungen erfolgt gemäß §§ 7, 9 und 12.

Bei Wiederholungen sind die nicht vorgefertigten Teile dann gemäß § 15 zu verrechnen, wenn sie beim einzelnen Bauwerk mehr als 10% der Herstellungskosten dieses Bauwerkes ausmachen.

Umfaßt ein Auftrag mehrere gleiche Fertigteilbauwerke, erfolgt die Honorarberechnung für das erste Bauwerk mit 100% der Planungsleistung, unab-

hängig von den vereinbarten Teilleistungen. Für die weiteren Bauwerke erfolgt die Honorarberechnung nur für die vereinbarten Teilleistungen, und zwar ermäßigt für das zweite bis fünfte Bauwerk auf je 70%, für das sechste bis zehnte Bauwerk auf je 50%, ab dem elften Bauwerk auf je 30%.

Die Honorarberechnung der örtlichen Bauaufsicht erfolgt nach § 9 lit. b von den Gesamtherstellungskosten der in einem Zuge auf dem gleichen oder benachbarten Gelände errichteten Bauwerke.

### **C. Innenraumgestaltung sowie kunstgewerbliche und industrielle Formgebung**

#### **§ 23.**

Die Beauftragung von:

- a) gewerblicher und industrieller Formgebung,
- b) Innenraumgestaltung bzw. Raumausstattung von Gebäuden, Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen,
- c) Entwurf, Formgebung und Auswahl von Möbeln, Beleuchtungskörpern, Elektrogeräten, Vorhängen, Teppichen, Bildern, Glasmalereien, Plastiken u. dgl.,
- d) Entwurf von Altären, Kanzeln, Kultgeräten, Denkmälern, Grabmälern, Brunnen, Fest- und Trauerdekorationen, Reklameanlagen u. dgl.,
- e) Entwurf, Planung und Leitung von Ausstellungsbauten vorübergehenden Bestandes (Messen u. dgl.)

ist nach folgenden Bestimmungen zu verrechnen, wobei Abschnitt A sinngemäß anzuwenden ist.

#### **§ 24.**

Leistung und Teilleistungen. Die Teilleistungen, aus denen die Gesamtleistung besteht, sind:

- a) **Vorentwurf**, das heißt der grundsätzliche Lösungsvorschlag nach den bekanntgegebenen Anforderungen in Skizzen, Kostenschätzung und Erläuterungsbericht.
- b) **Entwurf**, das heißt die Lösung der Aufgabe in solcher Durcharbeitung, daß sie ohne grundsätzliche Änderung als Grundlage für die weiteren Teilleistungen dienen kann.

- c) **Ausführungsplanung**, das heißt die ausführungsbereite Durcharbeitung mit allen Maßen und Einzelheiten in einem für die Ausführung, nach dem Ermessen des Architekten geeigneten Maßstab.
- d) **Kostenermittlungsgrundlagen**, das heißt die Aufstellung der Leistungsverzeichnisse ins einzelne aufgegliedert und eingehend beschrieben, allenfalls die Schätzung der Herstellungskosten auf Grund von Berechnungen oder ortsüblichen Richtpreisen.
- e) **Oberleitung der Ausführung**, das heißt die künstlerische, technische und geschäftliche Überwachung der Herstellung hinsichtlich der Gestaltung und Ausführung, die Durchführung der Anbotsausschreibung, die Vergabe der Arbeiten und Lieferungen mit Ausarbeitung der Verträge, die Beratung des Auftraggebers, die Prüfung der Rechnungen und die Feststellung der Rechnungsbeträge unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen der örtlichen Aufsicht, die Antragstellung für Teil- und Restzahlungen über Vorschlag der örtlichen Aufsicht, die Schlußabnahme des Werkes unmittelbar nach dessen Fertigstellung im Einvernehmen mit der örtlichen Aufsicht.

Die Oberleitung umfaßt nicht die örtliche Aufsicht.

- f) **Örtliche Aufsicht**, das heißt die örtliche Überwachung bei der Herstellung des Werkes, die örtliche Koordinierung aller Lieferungen und Leistungen, die Überwachung auf Übereinstimmung mit den Plänen, Angaben und Anweisungen des Architekten, auf Einhaltung der technischen Regeln, der behördlichen Vorschriften, die direkte Verhandlungstätigkeit mit den ausführenden Unternehmen, die Abnahme von Teilleistungen, Kontrolle der für die Abrechnung erforderlichen Aufmessungen, Prüfung aller Rechnungen auf Richtigkeit und Vertragsmäßigkeit, Schlußabnahme des Werkes unmittelbar nach dessen Fertigstellung im Einvernehmen mit der Oberleitung sowie überhaupt die örtliche Vertretung der Interessen des Auftraggebers.

Die Durchführung der örtlichen Aufsicht und die Bestimmung des zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen personellen Einsatzes obliegt dem Architekten. Inwieweit sich der Architekt persönlich an der Aufsicht beteiligt, bleibt ohne Einfluß auf die Honorarhöhe nach der Tabelle.

Der Architekt kann die örtliche Aufsicht auch nach dem tatsächlichen Aufwand vereinbaren, wobei für die Arbeitszeiten die entsprechenden Zeitgebühren anzurechnen sind.

In allen Fällen der örtlichen Aufsicht sind die Nebenkosten und die Umsatzsteuer nach dem Allgemeinen Teil gesondert in Rechnung zu stellen.

## § 25.

Die Teilleistungen innerhalb der Gesamtleistung sind zu bewerten:

- a) der Vorentwurf ..... mit 15 %
  - b) der Entwurf ..... mit 20 %
  - c) die Ausführungsplanung ..... mit 40 %
  - d) die Kostenermittlungsgrundlagen ..... mit 10 %
  - e) die Oberleitung der Ausführung ..... mit 15 %  
die volle Planungsleistung (gemäß § 26) zusammen ..... 100 %
- f) die örtliche Aufsicht gemäß § 26.

## § 26.

Honorarberechnung:

- a) Werden die in § 23 beschriebenen Leistungen als Teil eines Bauauftrages bearbeitet, so erfolgt die Honorarberechnung gesondert von den baulichen Leistungen auf Grund ihrer Herstellungskosten und einem Ausbauverhältnis 100/100.
- b) Werden solche Leistungen als selbständiger Auftrag bearbeitet, so daß damit keine oder nur soweit bauliche Arbeiten verbunden sind, als deren Kosten jene der gegenständlichen Arbeiten nicht übersteigen, so erfolgt die Honorarberechnung gemeinsam mit den allenfalls vorkommenden baulichen Leistungen unter Ausschaltung der Bestimmungen des § 18 auf Grund ihrer Herstellungskosten gemäß der nachstehenden Honorartafel.
- c) Zur Feststellung der Höhe der Berechnungsgrundlage sind vorhandene oder fertig gekaufte Einrichtungsgegenstände, die in die Arbeiten einbezogen werden, mit 60% ihres Wertes, wenn jedoch gleiche Stücke vorliegen, je nach deren Anzahl mit folgenden prozentuellen Teilen des Gesamtwertes der gleichen Stücke den Herstellungskosten zuzuschlagen:

| Anzahl gleicher Stücke | % des Gesamtwertes gleicher Stücke |
|------------------------|------------------------------------|
| 1-100                  | 60,0                               |
| 125                    | 55,1                               |
| 150                    | 50,8                               |
| 175                    | 48,2                               |
| 200                    | 45,9                               |
| 225                    | 44,3                               |
| 250                    | 42,8                               |
| 300                    | 40,6                               |
| 350                    | 38,9                               |
| 400                    | 37,5                               |
| 450                    | 36,4                               |
| 500                    | 35,5                               |
| 600                    | 34,7                               |
| 700                    | 33,3                               |
| 800                    | 32,3                               |
| 900                    | 31,4                               |
| ab 1 .000              | 30,6                               |

Zwischenwerte sind durch lineare Interpolation zu ermitteln.

- d) Die nachstehende Honorartafel enthält die Honorarsätze in Prozenten der Herstellungskosten (Netto-Herstellungskosten, d. h. exklusive Umsatzsteuer)

für die **Planungsleistung** und

für die **örtliche Aufsicht**.

**Honorartafel für Leistungen der Innenraumgestaltung sowie kunstgewerbliche und industrielle Formgebung**

| Netto-<br>Herstellungskosten<br>S | § 26 lit. a als<br>Teil eines<br>Baufauftrages<br>Planungsleistung | § 26 lit. b als<br>selbständiger<br>Auftrag<br>Planungsleistung | § 26 lit. a und b<br>Örtliche<br>Aufsicht |
|-----------------------------------|--|---|---|
| 20.000                            | 29,60  | 38,00   | 7,13                                      |
| 30.000                            | 27,50  | 35,90   | 7,13                                      |
| 40.000                            | 26,30  | 34,10   | 7,13                                      |
| 50.000                            | 25,60  | 32,50   | 7,13                                      |
| 60.000                            | 24,50  | 31,30   | 7,13                                      |
| 70.000                            | 23,60  | 30,20   | 7,13                                      |
| 80.000                            | 22,90  | 29,40   | 7,13                                      |
| 90.000                            | 22,20  | 28,80   | 7,13                                      |
| 100.000                           | 21,70  | 28,50   | 7,13                                      |
| 200.000                           | 18,60  | 24,80   | 6,85                                      |
| 300.000                           | 16,55  | 21,52   | 6,70                                      |
| 400.000                           | 15,90  | 20,70   | 6,65                                      |
| 500.000                           | 15,25  | 19,83   | 6,60                                      |
| 600.000                           | 14,70  | 19,11   | 6,50                                      |
| 700.000                           | 14,15  | 18,40   | 6,33                                      |
| 800.000                           | 13,75  | 17,90   | 6,20                                      |
| 900.000                           | 13,35  | 17,36   | 6,15                                      |
| 1,000.000                         | 13,20  | 17,16   | 6,05                                      |
| 2,000.000                         | 11,60  | 15,08   | 5,55                                      |
| 3,000.000                         | 10,75  | 13,96   | 5,00                                      |
| 4,000.000                         | 10,25  | 13,33   | 4,75                                      |
| 5,000.000                         | 9,95   | 12,94   | 4,68                                      |
| 6,000.000                         | 9,65   | 12,55   | 4,65                                      |
| 7,000.000                         | 9,40   | 12,22   | 4,60                                      |

|                    |      |       |      |
|--------------------|------|-------|------|
| 8,000.000          | 9,25 | 12,03 | 4,56 |
| 9,000.000          | 9,12 | 11,86 | 4,53 |
| 10,000.000         | 9,05 | 11,77 | 4,50 |
| 20,000.000         | 8,40 | 10,92 | 4,20 |
| 30,000.000         | 8,10 | 10,53 | 3,95 |
| 35,000.000         | 8,00 | 10,40 | 3,86 |
| 40,000.000         | 7,90 | 10,27 | 3,86 |
| 50,000.000         | 7,75 | 10,08 | 3,86 |
| 60,000.000         | 7,62 | 9,91  | 3,86 |
| 70,000.000         | 7,49 | 9,74  | 3,86 |
| 80,000.000         | 7,37 | 9,58  | 3,86 |
| 90,000.000         | 7,27 | 9,45  | 3,86 |
| 100,000.000        | 7,18 | 9,33  | 3,86 |
| 200,000.000        | 7,00 | 9,10  | 3,86 |
| 300,000.000        | 6,73 | 8,75  | 3,86 |
| 400,000.000        | 6,71 | 8,72  | 3,86 |
| 500,000.000        | 6,69 | 8,70  | 3,86 |
| 600,000.000        | 6,67 | 8,67  | 3,86 |
| 700,000.000        | 6,66 | 8,66  | 3,86 |
| 800,000.000        | 6,65 | 8,65  | 3,86 |
| 900,000.000        | 6,64 | 8,63  | 3,86 |
| (ab) 1.000,000.000 | 6,63 | 8,62  | 3,86 |

Tabellenwerte in EURO  
(Lieferbar ab Festlegung des Umrech-  
nungskurses für den Schilling per  
1.1.1999)

## § 27.

Werden Leistungen für kunstgewerbliche und industrielle Formgebung zur wiederholten Verwertung bearbeitet, so erfolgt die Honorarberechnung auf Grund des Nettoverkaufspreises, und zwar:

- a) Für jeden erstmalig hergestellten Gegenstand sind 15%, für alle weiteren je 5% des Nettoverkaufspreises als Honorar bis maximal 100 Einheiten zu verrechnen.
- b) Für Gegenstände, welche als Massenware mindestens mit 100 Einheiten gleichzeitig vollständig hergestellt werden, ist als Honorar für das erste Stück 15%, für die weiteren Stücke 3% vom jeweiligen Nettoverkaufspreis zu verrechnen.
- c) Für Intarsien, Tapeten, Stoffe, Teppiche ist das Entwurfshonorar zu pauschalieren. Für die hernach hergestellten Einheiten (Rolle, Meter, Stück) ist ein Honorar je nach der gleichzeitig angefertigten Menge in der Höhe von 3 bis 5% des Nettoverkaufspreises zu verrechnen.
- d) Für alle bestellten, jedoch nicht innerhalb eines Jahres nach Lieferung zur Ausführung gelangten Entwürfe ist ein Honorar in der Höhe von 10% des vorgesehenen Nettoverkaufspreises von mindestens 50 Stück zu verrechnen.

## § 28.

**Werden Leistungen für Werbezwecke und Ausstellungen** durchgeführt, so sind unter Bedachtnahme auf die besonderen Verhältnisse (gedrängte Zeit, Nacht- und Sonntagsstunden u. dgl.) besondere Vereinbarungen zu treffen, welche sowohl den Wert der Ideen als auch Arbeiterschwernisse berücksichtigen. In Ermangelung solcher Vereinbarungen ist das Honorar gemäß diesem Abschnitt im Verhältnis der normalen Tagesstunden zu den Über-, Nacht- und Sonntagsstunden und deren Mehrkosten zu erhöhen.

## D. Raumplanung

### § 29.

- (1) Raumplanung ist die Gesamtheit aller planerischen Leistungen zur Erarbeitung und Aufstellung von Zielen und Maßnahmen zur Erreichung

der angestrebten räumlichen Ordnung. In Abhängigkeit von der Größe des Planungsgebietes und dem Zweck der Planungsaufgabe werden unbeschadet der Begriffsbestimmungen in den in Betracht kommenden Bundes- bzw. Landesgesetzen sowie der im wissenschaftlichen Gebrauch verwendeten Definitionen die in Abs. 2 angeführten Planungsstufen unterschieden.

- (2) Planungsstufen:

**Überörtliche Raumplanung (§ 30)**

**Örtliche Raumplanung - Flächenwidmungsplanung (§§ 31-33):**

Örtliches Raumordnungsprogramm (Entwicklungs-konzept)

Flächenwidmungsplan

Generelle Baudichtenplanung

**Örtliche Raumplanung - Bebauungsplanung (§§ 34-36):**

Grundstufe

Hauptstufe

Aufbauelemente zur Hauptstufe

Gestaltungskonzept

**Städtebauliche Gestaltungsaufgaben (§ 37)**

**Weitere Beratungs-, Betreuungs- und Planungsleistungen (§ 38):**

Leistungen als ständiger Ortsplaner

Dorferneuerungsplanung, Dorfentwicklungsplanung

- (3) Alle Leistungen haben die kostenlose Zurverfügungstellung ausreichender Plangrundlagen mit aktuellem Inhalt in vervielfältigbarer Form sowie aller für die Planungsaufgaben erforderlichen Angaben durch den Auftraggeber zur Voraussetzung.

Liegen Planunterlagen in der erforderlichen Form und Qualität nicht vor, so ist deren Nachführung jedenfalls nach dem Allgemeinen Teil der Honorarordnungen zu verrechnen.

- (4) Die Bearbeitung der Bestandsaufnahme basiert auf diesen Grundlagen und auf jenen Fakten, die bei einfachen Begehungen und Besichtigungen ohne Hilfsmittel feststellbar sind. Spezialuntersuchungen, Befragungen, Zählungen, Ergänzungen von Lageplänen, Aufnahmen von Gebäude- oder Geländehöhen, Vermessungen u. dgl. sind in der Gebühr nicht enthalten.
- (5) Die Erbringung aller Leistungen erfolgt in einer der Aufgabenstellung adäquaten Weise und mit Ausfertigung in einem Exemplar. Werden darüber hinaus weitere Exemplare verlangt, so ist deren gesonderte Ausfertigung zusätzlich in Rechnung zu stellen.

- (6) Das Honorar für die jeweilige Teilleistung beinhaltet auch Präsentation und ergänzende mündliche Erläuterung vor dem Auftraggeber sowie alle erforderlichen Beratungen mit diesem.

Die Teilnahme an bzw. die Organisation von Bürgerversammlungen, Ausstellungen und dgl. sowie generelle Beratungsleistungen bezüglich Öffentlichkeitsarbeit des Auftraggebers sind im Honorar nicht enthalten und sind gesondert nach dem Allgemeinen Teil der Honorarordnungen zu verrechnen.

Jedenfalls nicht enthalten sind andere, vom Auftraggeber gewünschte, nicht unmittelbar mit der Auftragsabwicklung zusammenhängende Besprechungen mit Vertretern der Aufsichtsbehörde oder Vertretern anderer öffentlicher Dienststellen sowie sämtliche Besprechungen mit Dritten.

- (7) Vereinbarungen zwischen Bundesländern und der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten über die landesspezifische Anrechnung von Teilleistungen haben bei der Leistungserbringung und Honorarbemessung Anwendung zu finden.

## **§ 30.**

### **Überörtliche Raumplanung**

- (1) Überörtliche Raumplanung ist die Gesamtheit der planerischen Leistungen zur Festlegung von Zielen und Maßnahmen für die Erstellung eines überörtlichen Raumordnungsprogramms bzw. Sachprogramms auf Bundes-, Landes- oder Regionalebene.
- (2) Die für die jeweilige Aufgabe erforderlichen Grundlagen werden vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Der Umfang der zur Analyse der Gegebenheiten und der Entwicklungstendenzen erforderlichen Bestandsaufnahmen ist im Einvernehmen mit dem Auftraggeber festzulegen.
- (3) Der Umfang der planerischen Leistungen richtet sich nach der jeweils gestellten Aufgabe und ist von Fall zu Fall zu vereinbaren.
- (4) Das Honorar für Bestandsaufnahme und planerische Leistungen richtet sich nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Leistung; sie sind nach besonderen Vereinbarungen, jedoch nicht unter der Kalkulationsgrundlage für Zeitaufwand unter Bezugnahme auf den Allgemeinen Teil der Honorarordnungen zu berechnen.

## § 31.

### Örtliche Raumplanung - Flächenwidmungsplanung

- (1) **Das örtliche Raumordnungsprogramm (Entwicklungskonzept)** ist die Gesamtheit der planerischen Leistungen zur Festlegung von Zielen und Maßnahmen der örtlichen Raumplanung, soweit diese Leistungen nicht Inhalt anderer Planungsstufen des Abschnittes D sind.

Die Gesamtleistung besteht aus folgenden Teilleistungen:

1. Bestandsaufnahme mit Problemanalyse

Erfassung und Darstellung aller verfügbaren Daten und räumlichen Gegebenheiten, die für das örtliche Raumordnungsprogramm von Bedeutung sind, unter Berücksichtigung der bisherigen Entwicklung sowie Auswertung und Problemanalyse in Plan und Schrift.

Die Bestandsaufnahme besteht im allgemeinen aus:

- a) Feststellung der räumlich funktionalen Verflechtungen mit dem Umland und den Einwirkungen überörtlicher Planungen und Festlegungen (z.B. Arbeitspendler, Zentralitäten, Versorgungseinrichtungen und Versorgungsanlagen, Wirtschaftsverflechtung, überörtliche Raumordnungspläne und programme, Planungen benachbarter Gemeinden u. dgl.);
- b) Feststellung möglicher Randbedingungen für die Planung, die sich aus der Natur- und Umweltsituation ergeben (z.B. Gefährdungsbereiche, natürliche Standortfaktoren, Gelände, Klima u. dgl.);
- c) Feststellung der Entwicklungstendenzen und Struktur der Bevölkerung (z.B. Wohnbevölkerung, Berufstätige, Arbeitsbevölkerung, Altersstruktur, sozioökonomische Struktur, Migration u. dgl.);
- d) Feststellung der Entwicklungsmöglichkeiten der Wirtschaft:  
Land- und Forstwirtschaft (z.B. Betriebsstruktur, Produktionsschwerpunkte),  
Handel, Industrie und produzierendes Gewerbe (z.B. Standortvoraussetzungen),  
Fremdenverkehr (z.B. Kapazitäten und Rentabilität);

- e) Feststellung von Entwicklungstendenzen des Baugeschehens und der Siedlungsstruktur (z.B. Wohnbaugeschehen, Funktionsbereiche, Randbedingungen der Entwicklung);
- f) Feststellung der Randbedingungen bzw. Mängel der Infrastruktur (z.B. Verkehrssysteme, technische Ausstattung, Leistungsfähigkeit, Einzugsbereiche);
- g) Feststellung der Versorgungssituation mit öffentlichen Einrichtungen (z.B. Verwaltung, Bildung, Kultur, soziale Betreuung, Gesundheitswesen, Sport, Erholung u. dgl.);
- h) Feststellung der Finanzsituation und Finanzkraft der Gemeinde (z.B. Gemeindehaushalt, Steuerkopfquote, Investitionsschwerpunkte u. dgl.).

## 2. Vorentwurf

Skizzenhafte Darstellung von Entwicklungsmöglichkeiten (gegebenenfalls mit Varianten) sowie generelle Vorschläge für die anzustrebende grundsätzliche räumliche Struktur, Bedarfsschätzungen und Rahmenbedingungen für den Flächenwidmungsplan, ausgehend von der Bestandsaufnahme mit Problemanalyse und eventuell bereits vorliegenden Zielvorstellungen.

## 3. Entwurf

Ausarbeitung eines aufgabe- bzw. beschlußreifen Entwurfes für das örtliche Raumordnungsprogramm (Entwicklungskonzept) auf Grund des vom Auftraggeber angenommenen Vorentwurfes.

Erarbeitung von detaillierten Entscheidungsgrundlagen, Abklärung rechtlicher, organisatorischer, wirtschaftlicher und finanzieller Möglichkeiten. Detaillierter Ziel- und Maßnahmenkatalog.

## 4. Ausfertigung (Verordnungsreife)

Bearbeitung nach der Annahme des Entwurfes durch den Auftraggeber einschließlich der Änderungswünsche aufgrund einer allfälligen Auflage, der Stellungnahmen auf Grund eines Begutachtungsverfahrens oder der Stellungnahmen von übergeordneten Planungsträgern bzw. der Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörde. (Im Honorar sind etwa geforderte Leistungen zur Druckvorbereitung nicht enthalten.)

- (2) **Der Flächenwidmungsplan** ist die Gesamtheit der planerischen Leistungen bis zur Beschlußfassung hierüber gemäß den gesetzlichen Vorschriften soweit diese Leistungen nicht Inhalt anderer Planungsstufen des Abschnittes D sind. Mindestvoraussetzungen sind die Teilleis-

tungen Bestandsaufnahme mit Problemanalyse und Vorentwurf des örtlichen Raumordnungsprogramms gemäß Abs. 1 Z. 1 und 2. Die Gesamtleistung besteht aus folgenden Teilleistungen (Planmaßstab im allgemeinen 1:5000):

## 1. Bestandsaufnahme mit Problemanalyse

Erfassung und grundstückweise bzw. lagerichtige Darstellung aller für die Erstellung des Flächenwidmungsplanes bzw. für das Genehmigungsverfahren erforderlichen räumlichen Gegebenheiten und Nutzungen sowie Auswertungen und Problemanalyse in Plan (Bestandsplan bzw. mehrere sachbezogene Pläne) und Schrift. Die Bestandsaufnahme besteht im allgemeinen aus:

- a) Übernahme und Darstellung aller bestehenden oder geplanten Flächenwidmungen überörtlicher Planungsträger (z.B. Waldbestand, Bundes- und Landesstraßen, Eisenbahnen, Flugplätze, Schifffahrtswege, Fernmeldeeinrichtungen u. dgl.);
- b) Übernahme und Darstellung aller Gefährdungsbereiche oder Bereiche mit bestehenden oder künftigen Nutzungsbeschränkungen (z.B. Bauverbotsbereiche, Sicherheitsabstände, Schutzgebiete, Gefahrenzonen von Wildbächen bzw. Lawinen, Steilhänge, Rutschgebiete, Moore, Denkmale u. dgl.);
- c) Erfassung und Darstellung aller derzeitigen Grundstücksnutzungen und raumrelevanten Einrichtungen (z.B. konsumierte Bauflächen nach derzeitiger Nutzung, Abbau-, Gewinnungs- und Bergbaugebiete, landwirtschaftliche Betriebe, Lagerflächen, Industrieanlagen, Sondernutzungen u. dgl.);
- d) Erfassung und Darstellung der für den Flächenwidmungsplan relevanten Infrastruktur gegebenenfalls samt Einzugsbereichen (z.B. Wasser, Kanal, Energieversorgung, Müllbeseitigung, Verkehrseinrichtungen und -anlagen u. dgl.);
- e) Erfassung und Darstellung der für den Flächenwidmungsplan relevanten Grundbesitzverhältnisse (z.B. öffentlich-rechtliche Körperschaften einzeln, privater Grundbesitz sofern erforderlich nach typischen Besitzergruppen);
- f) Veranlassung der Erfassung von Planungswünschen und Nutzungsvorstellungen der Bevölkerung, insbesondere der Grundeigentümer, im Zusammenwirken mit dem Auftraggeber sowie Auswertung und Darstellung.

## 2. Vorentwurf

Skizzenhafte Lösungsvorschläge, ausgehend von der Bestandsaufnahme mit Problemanalyse und von konkreten Zielvorstellungen (Planungsstufe örtliches Raumordnungsprogramm).

3. Entwurf

Ausarbeitung des auflagereifen Planentwurfes unter Verwendung der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Planzeichen, mit dem geforderten Inhalt und im geforderten Maßstab auf Grund des vom Auftraggeber angenommenen Vorentwurfes.

4. Ausfertigung (Verordnungsreife)

Bearbeitung nach der Annahme des Entwurfes durch den Auftraggeber einschließlich der Beratung des Auftraggebers bei der Bearbeitung aller, während der Auflagefrist eingelangten Stellungnahmen bzw. Erinnerungen, Abänderungswünsche, Einwendungen u. dgl. (Das Honorar umfaßt auch die Zusammenstellung und Ausfertigung der im Zuge der Planungsarbeiten erarbeiteten Unterlagen, die zur Verordnungsprüfung der Genehmigungsbehörde vorgelegt werden sollen.)

(3) **Die generelle Baudichtenplanung** ist die Gesamtheit der planerischen Leistungen zur Festlegung von gebietstypischen Baudichten, soweit diese Leistungen nicht Inhalt anderer Planungsstufen des Abschnittes D sind. Mindestvoraussetzungen sind die Teilleistungen Bestandsaufnahme mit Problemanalyse und Vorentwurf des Flächenwidmungsplanes gemäß Abs. 2 Z. 1 und 2. Die Gesamtleistung besteht aus folgenden Teilleistungen (Planmaßstab im allgemeinen 1 : 5000):

1. Bestandsaufnahme mit Problemanalyse

Die Bestandsaufnahme besteht im allgemeinen aus Feststellung bereichstypischer Baudichten unter Berücksichtigung von Bauweise, Bauform und historischen Entwicklungen (Groberfassung nach größeren Bereichen).

2. Vorentwurf

Generelle Vorstellungen über die Grundsätze der künftigen Ortsgestaltung bezüglich typischer Bauformen und der daraus resultierenden Baudichten in schematischer Darstellung sowie generelle Richtlinien mit einfachem skizzenhaftem Lageplan, ausgehend von der Bestandsaufnahme mit Problemanalyse.

3. Entwurf

Ausarbeitung eines gesonderten beschlußreifen Planungsentwurfes entsprechend den gesetzlichen Möglichkeiten für eine rechtliche Festlegung des bearbeiteten Inhaltes (Gemeindeverordnung, "Bebauungsplan" mit einfacherem Inhalt als jenem eines Bebauungsplanes der Grundstufe etc.), Festlegung von Geschoßflächenzahlen, Baudichten u. dgl. auf Grund des vom Auftraggeber angenommenen Vorentwurfes.

4. Ausfertigung (Verordnungsreife)

Bearbeitung nach der Annahme des Entwurfes durch den Auftraggeber einschließlich der Bearbeitung der Änderungswünsche auf Grund einer allfälligen Auflage, der Stellungnahmen auf Grund eines Begutachtungsverfahrens bzw. der Änderungen, die sich auf Grund der Abstimmung mit anderen Rechtsinstrumenten (z.B. Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan) ergeben, oder der Stellungnahmen von übergeordneten Planungsträgern bzw. der Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörde.

**§ 32.**

**Honorar für die örtliche Raumplanung - Flächenwidmungsplan**

- (1) Das Honorar (H) für die jeweilige Gesamtleistung der einzelnen Planungsstufen gemäß § 31 ist nach folgender Formel zu ermitteln:

$$H = \text{Zeitgrundgebühr} \cdot V_z \cdot h$$

Die Zeitgrundgebühr ist dem Allgemeinen Teil der Honorarordnungen zu entnehmen, der Honorarsatz (h) ist gemäß Abs. 2 bis 4 zu ermitteln.

- (2) **Für das örtliche Raumordnungsprogramm** (Entwicklungskonzept) ergibt sich der der Gesamtleistung entsprechende Honorarsatz (h) aus nachstehender Formel:

$$h = 0,4 \cdot T_{(PZ)} + 0,015 \text{ FZ}$$

- (3) **Für den Flächenwidmungsplan** ergibt sich der der Gesamtleistung entsprechende Honorarsatz (h) aus nachstehender Formel:

$$h = 0,6 \cdot T_{(PZ)} + 0,022 \text{ FZ}$$

- (4) **Für die generelle Baudichtenplanung** ergibt sich der der Gesamtleistung entsprechende Honorarsatz (h) aus nachstehender Formel:

$$h = 0,1 \cdot T_{(PZ)}$$

- (5) **Die Flächenzahl (FZ)** wird wie folgt ermittelt:

$$FZ = HF + 3 \cdot \sqrt{N}$$

Die Hauptfläche (HF) umfaßt die Gesamtfläche der Gemeinde (F) abzüglich der Nebenflächen (N), das sind Waldflächen, Ödflächen ("Sonstige Flächen" und "Gewässerflächen") und Hochalmen (Alpen), jeweils laut gültigem Katasterausweis in Hektar (ha):

$$HF = F - N$$

- (6) **Der Tafelwert**  $T_{(PZ)}$  ist für die jeweilige Personenzahl der Tabelle 1 zu entnehmen. Für zwischen zwei Tafelwerten liegende Werte der Personenzahl ist der Tafelwert durch lineare Interpolation, für Werte über 200.000 durch lineare Extrapolation des letzten Tafelintervalles zu ermitteln.
- (7) **Die Personenzahl (PZ)** setzt sich aus der Wohnbevölkerung (EW) zusätzlich des Einpendlerüberschusses (EP) (Beschäftigte), der Gesamtzahl der mit dem Faktor 0,6 multiplizierten Fremdenbetten (FB) (private, gewerbliche und Massenunterkünfte) und der mit dem Faktor 5 multiplizierten Anzahl der Ferien-, Wochenendhäuser und Zweitwohnungen (ZW) zusammen. Für alle Werte ist jeweils der jüngste, statistisch erfaßte Wert maßgebend

$$PZ = EW + EP + 0,6 \cdot FB + 5 ZW$$

Tabelle 1. **Tafelwert**  $T_{(PZ)}$

|         | PZ   | Tafelwert | PZ   | Tafelwert | PZ    | Tafelwert | PZ    | Tafelwert |
|---------|------|-----------|------|-----------|-------|-----------|-------|-----------|
| bis 500 |      | 219,48    | 3300 | 1127,28   | 11000 | 2655,49   | 39000 | 5832,54   |
|         | 600  | 261,33    | 3400 | 1153,37   | 12000 | 2811,98   | 40000 | 5920,01   |
|         | 700  | 302,04    | 3500 | 1179,17   | 13000 | 2962,66   | 41000 | 6006,43   |
|         | 800  | 341,72    | 3600 | 1204,71   | 14000 | 3108,14   | 42000 | 6091,83   |
|         | 900  | 380,43    | 3700 | 1229,98   | 15000 | 3248,91   | 43000 | 6176,25   |
|         | 1000 | 418,24    | 3800 | 1254,99   | 16000 | 3385,41   | 44000 | 6259,72   |
|         | 1100 | 455,22    | 3900 | 1279,76   | 17000 | 3518,00   | 45000 | 6342,28   |
|         | 1200 | 491,40    | 4000 | 1304,29   | 18000 | 3647,00   | 46000 | 6423,94   |
|         | 1300 | 526,85    | 4100 | 1328,58   | 19000 | 3772,69   | 47000 | 6504,74   |
|         | 1400 | 561,61    | 4200 | 1352,65   | 20000 | 3895,31   | 48000 | 6584,72   |
|         | 1500 | 595,71    | 4300 | 1376,50   | 21000 | 4015,07   | 49000 | 6663,88   |
|         | 1600 | 629,19    | 4400 | 1400,13   | 22000 | 4132,17   | 50000 | 6742,26   |

|      |         |       |         |       |         |        |          |
|------|---------|-------|---------|-------|---------|--------|----------|
| 1700 | 662,09  | 4500  | 1423,56 | 23000 | 4246,77 | 60000  | 7487,45  |
| 1800 | 694,43  | 4600  | 1446,78 | 24000 | 4359,04 | 70000  | 8173,90  |
| 1900 | 726,24  | 4700  | 1469,80 | 25000 | 4469,09 | 80000  | 8813,63  |
| 2000 | 757,55  | 4800  | 1492,63 | 26000 | 4577,08 | 90000  | 9415,05  |
| 2100 | 788,37  | 4900  | 1515,27 | 27000 | 4683,09 | 100000 | 9984,32  |
| 2200 | 818,74  | 5000  | 1537,72 | 28000 | 4787,24 | 110000 | 10526,10 |
| 2300 | 848,66  | 5500  | 1647,39 | 29000 | 4889,63 | 120000 | 11044,02 |
| 2400 | 878,17  | 6000  | 1753,06 | 30000 | 4990,34 | 130000 | 11540,99 |
| 2500 | 907,27  | 6500  | 1855,13 | 31000 | 5089,44 | 140000 | 12019,36 |
| 2600 | 935,98  | 7000  | 1953,95 | 32000 | 5187,02 | 150000 | 12481,07 |
| 2700 | 964,32  | 7500  | 2049,81 | 33000 | 5283,15 | 160000 | 12927,75 |
| 2800 | 992,30  | 8000  | 2142,97 | 34000 | 5377,88 | 170000 | 13360,78 |
| 2900 | 1019,94 | 8500  | 2233,63 | 35000 | 5471,27 | 180000 | 13781,34 |
| 3000 | 1047,25 | 9000  | 2321,99 | 36000 | 5563,38 | 190000 | 14190,45 |
| 3100 | 1074,23 | 9500  | 2408,22 | 37000 | 5654,27 | 200000 | 14588,99 |
| 3200 | 1100,91 | 10000 | 2492,46 | 38000 | 5743,97 |        |          |

- (8) Die Überprüfung des Überarbeitungs-, Anpassungs- bzw. Änderungserfordernisses von Leistungen nach § 31 ist entweder nach dem Allgemeinen Teil der Honorarordnungen oder nach gesonderten Ländervereinbarungen zu verrechnen.
- (9) Das Honorar für die Anpassung von Elementen der örtlichen Raumplanung an neue rechtliche Bestimmungen bzw. die Überarbeitung derselben ist aufgrund gesonderter Leistungsbilder in Ländervereinbarungen zu regeln. Bei diesen Honorarfestsetzungen ist jedoch ein Mindesthonoraranteil an der jeweiligen Gesamtleistung von 50% nicht zu unterschreiten.

### § 33.

- (1) Die Teilleistungen innerhalb der jeweiligen Gesamtleistung sind wie folgt zu bewerten :
1. Bestandsaufnahme mit Problemanalyse ..... mit 35 %

|                          |          |
|--------------------------|----------|
| 2. Vorentwurf .....      | mit 25 % |
| 3. Entwurf .....         | mit 30 % |
| 4. Ausfertigung .....    | mit 10 % |
| <hr/>                    |          |
| die Gesamtleistung ..... | 100 %    |

- (2) Werden nur Teilleistungen in Auftrag gegeben, so sind neben den beauftragten Teilleistungen auch alle anderen Teilleistungen, die in der Reihenfolge der Erbringung vorher aufscheinen, ebenfalls zu berechnen, sofern in den Vereinbarungen gemäß § 29 Abs. 7 für in geeigneter Weise vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Vorleistungen bzw. Teilleistungen keine besonderen Regelungen getroffen sind.
- (3) Überarbeitung und Anpassung:
1. Eine Anpassung (§ 32 (9)) bzw. Überarbeitung in Leistungsbereichen nach § 31 (1), (2) oder (3) liegt dann vor, wenn Leistungen in allen Teilleistungsbereichen nach § 33 (1), mindestens aber in den Teilleistungsbereichen 1 bis 3 zu erbringen sind.
  2. Alle anderen Änderungen innerhalb der Leistungsbereiche nach § 31 gelten nicht als Anpassung bzw. Überarbeitung und sind nach dem Allgemeinen Teil der Honorarordnungen zu verrechnen.
- (4) Ist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine mehr als einmalige Auflage erforderlich, so sind die damit im Zusammenhang stehenden Leistungen gesondert, nach dem Allgemeinen Teil der Honorarordnungen, zu verrechnen.

## § 34.

### Örtliche Raumplanung - Bebauungsplanung

Die örtliche Raumplanung - Bebauungsplanung ist die Gesamtheit der planerischen Leistungen zur Erstellung eines Bebauungsplanes gemäß den geltenden Vorschriften, soweit diese Leistungen nicht Inhalt anderer Planungsstufen des Abschnittes D sind. Je nach den landesgesetzlichen Regelungen oder dem erforderlichen bzw. geforderten Bearbeitungsgrad sind Inhalt und Detaillierung des Bebauungsplanes unterschiedlich. Die erforderliche Leistung ist daher unter Zugrundelegung nachstehender Bearbeitungsstufen zu bewerten, wobei § 29 Abs. 7 zu beachten ist:

Grundstufe (§ 35 Abs. 1)

Hauptstufe (§ 35 Abs. 2)

Aufbauelemente zur Hauptstufe (§ 35 Abs. 3)

Gestaltungskonzept (§ 35 Abs. 4).

## § 35.

### **Leistungen und Teilleistungen der örtlichen Raumplanung - Bebauungsplanung**

(1) **Die Grundstufe** wird für das gesamte Bauland einer Gemeinde erstellt. Bei großen Gemeinden (Städten) bzw. bei klar unterscheidbaren Ortschaften können auch kleinere räumliche Einheiten einzeln bearbeitet werden. Mindestvoraussetzungen sind die Teilleistungen Bestandsaufnahme mit Problemanalyse und Vorentwurf der generellen Baudichtenplanung gemäß § 31 Abs. 3 Z. 1 und 2. Die Gesamtleistung besteht aus folgenden Teilleistungen (Planmaßstab im allgemeinen 1:1000 oder 1:2000):

#### 1. Bestandsaufnahme mit Problemanalyse

Gebietsweise Erfassung und Darstellung typischer Merkmale der Ortsgestalt, der Funktion und Erschließung des Planungsraumes sowie Auswertung und Problemanalyse in Lageplänen, ergänzende Skizzen und Schrift. Die Bearbeitung erfolgt nicht grundstücks- bzw. objektsbezogen, sondern nach größeren weitgehend gleichartigen Gebieten. Die Bestandsaufnahme besteht im allgemeinen aus:

- a) Feststellung natürlicher oder rechtlicher Beschränkungen der Bebaubarkeit (z.B. Gräben, Steillagen, Bauverbotsbereiche u. dgl.);
- b) Feststellung der Verkehrserschließung und Zugänglichkeit aller Grundstücke (z.B. Lage, Regelbreite, Ausbauzustand u. dgl.);
- c) Feststellung (gebietsweise) der Struktur, des Ausmaßes und der Qualität der Bausubstanz (z.B. Bauweise, Bauformen, Geschoßanzahl, durchschnittliche Dichten u. dgl.);
- d) Feststellung der Möglichkeiten der Kanalisation und Wasserversorgung auf Grund vorhandener Unterlagen. Beschreibung des Systems, Angabe der Einzugsgebiete und Anschlußmöglichkeiten.

#### 2. Vorentwurf

Skizzenhafte Lösungsvorschläge mit Problemanalysen, ausgehend von der Bestandsaufnahme und von den Festlegungen vorhergegangener Planungsstufen.

### 3. Entwurf

Ausarbeitung des auflagereifen Planentwurfes unter Verwendung der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Planzeichen auf Grund des vom Auftraggeber angenommenen Vorentwurfes. Der Entwurf beinhaltet im allgemeinen:

- a) Gebietsweise Festlegung über Bebauungsweise, Gebäudehöhe und Ausnutzbarkeit der Grundstücke und Festlegung der Grenzen von deren Geltungsbereichen;
- b) Ersichtlichmachung des Inhaltes des Flächenwidmungsplanes;
- c) Schematische Festlegung bzw. Ersichtlichmachung der Lage und Bedeutung der Verkehrseinrichtungen (funktionale Gliederung der Straßen nach typischen Ausbaubreiten, Lage und Linienführung von öffentlichen Verkehrsmitteln, größeren Parkplätzen und Hauptfußwegen);
- d) Textliche Angaben bzw. Festlegungen über Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung;
- e) Sonstige textliche Angaben (z.B. Hinweise für Bauvorschriften).

### 4. Ausfertigung (Verordnungsreife)

Bearbeitungen nach der Annahme des Entwurfes durch den Auftraggeber einschließlich der Beratung des Auftraggebers bei der Bearbeitung aller während der Auflagefrist eingelangten Stellungnahmen bzw. Erinnerungen, Abänderungswünsche, Einwendungen u. dgl. (Das Honorar umfaßt auch die Zusammenstellung und Ausfertigung der im Zuge der Planung erarbeiteten Unterlagen, die zur Verordnungsprüfung der Genehmigungsbehörde vorgelegt werden sollen.)

- (2) **Die Hauptstufe** wird im allgemeinen für Teilbereiche des Baulandes von beschränkter Größe erarbeitet und geht auf die angestrebte künftige baulich-räumliche Situation im Detail ein. Mindestvoraussetzungen sind die Teilleistungen Bestandsaufnahme mit Problemanalyse und Vorentwurf der generellen Baudichtenplanung gemäß § 31 Abs. 3 Z. 1 und 2 oder des Bebauungsplanes der Grundstufe gemäß Abs. 1 Z. 1 und 2. Für Bereiche, in denen vorwiegend neue Objekte errichtet wer-

den sollen, oder Grundteilungen zum Zwecke der Schaffung von mehreren neuen Bauplätzen vorgesehen bzw. größere städtebauliche Veränderungen zu erwarten sind, müssen darüber hinaus auch die Teilleistungen Bestandsaufnahme mit Problemanalyse und Vorentwurf des Gestaltungskonzeptes gemäß Abs. 4 Z. 1 und 2 vorliegen. Gleiches gilt für Altstadtschutzzonen, Ortsbildschutzzonen und Sanierungsgebiete. Wird nur die Hauptstufe auf der Basis eines vorgegebenen Gestaltungskonzeptes vergeben, so ist das Honorar jedenfalls um 25 % zu erhöhen. Die Gesamtleistung besteht aus folgenden Teilleistungen (Planmaßstab im allgemeinen 1:500, 1:1000 oder 1:2000):

#### 1. Bestandsaufnahme mit Problemanalyse

Grundstückswise bzw. objektsbezogene Erfassung und Darstellung aller wesentlichen Merkmale der Ortsbildgestaltung, der Funktion und Erschließung des Planungsraumes und sonstiger für die Lösung der Aufgabe wesentlicher Fakten sowie Auswertungen und Problemanalyse in Lageplänen, ergänzenden Planunterlagen und Schrift. Die Bestandsaufnahme besteht im allgemeinen aus:

- a) Feststellung natürlicher oder rechtlicher Beschränkungen der Bebaubarkeit (lagerichtige Erfassung aller Fakten);
- b) Feststellung der Verkehrserschließung und Zugänglichkeit aller Grundstücke (z.B. Lage, Gesamtbreite, Querschnittsgestaltung, Straßenfluchtlinien, Einfahrten, Parkplätze, Fußwege, Fußgängerübergänge, Fußgängerzonen, Trassen, Linienführung, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs u. dgl.);
- c) Feststellung (grundstücks- bzw. objektsbezogen) von Bauformen, Bebauungsdichten, Geschoßanzahl, Gebäudehöhe, Erhaltungszustand, Dachformen, Firstrichtungen, Dachneigungen, besonderen Gestaltungsmerkmalen u. dgl.);
- d) Übernahme und Darstellung des Systems aller bestehenden oder geplanten Leitungen und Anlagen der Kanalisation und Wasserversorgung (im Grundriß annähernd lagerichtig samt Einzugs- bzw. Versorgungsbereichen, Beschreibung des Systems und der Anschlußmöglichkeiten u. dgl.);
- e) Feststellung der grundsätzlichen Möglichkeiten der Energieversorgung und Kommunikation (z.B. elektrische Anlagen, Gasversorgung, Fernwärme, Fernmeldeeinrichtungen u. dgl.);
- f) Feststellung besonderer typischer Gestaltungselemente der Freiräume und des Grünbestandes (z.B. erhaltenswerte Bäu-

me, Art der Bepflanzung, Einfriedungen und Vorgärten, Stützmauern, Trennmauern u. dgl.).

## 2. Vorentwurf

Skizzenhafte Lösungsvorschläge, ausgehend von der Bestandsaufnahme mit Problemanalyse und den Festlegungen vorhergehender Planungsstufen.

## 3. Entwurf

Ausarbeitung des auflagereifen Planentwurfes unter Verwendung der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Planzeichen auf Grund des vom Auftraggeber angenommenen Vorentwurfes. Der Entwurf beinhaltet im allgemeinen:

- a) Ersichtlichmachung bestehender und Vorschlag für geplante Grundstücksgrenzen;
- b) Festlegung der Bebauungsweise, Gebäudehöhe und Ausnutzung der Grundstücke sowie Festlegung der Grenzen von deren Geltungsbereichen im einzelnen (z.B. Festlegung von Fluchtlinien, Bebauungsdichten, Bauklassen u. dgl.);
- c) Ersichtlichmachung des Inhaltes des Flächenwidmungsplanes;
- d) Festlegung bzw. Ersichtlichmachung aller Verkehrsflächen (z.B. Lage, Funktion, Gesamtbreite, Parkplätze, Fußwege, Fußgängerübergänge, Fußgängerzonen, Trassen, Linienführung, Haltestellen des öffentlichen Verkehrsnetzes);
- e) Hinweis auf die bzw. Ersichtlichmachung der Einrichtungen und Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (z.B. Lage, Versorgungsgrenzen, System, Anschlußmöglichkeiten u. dgl.);
- f) Festlegung besonderer typischer Gestaltelemente der Freiräume und Grünanlagen (z.B. Bäume, Arten der Bepflanzung, Einfriedungen, Vorgartengestaltung, Stütz- und Trennmauern u. dgl.);
- g) sonstige Festlegungen über das Ortsbild bestimmende Gestaltelemente (z.B. Dachformen, Dachneigungen, Firstrichtungen, Baumaterialien u. dgl.).

## 4. Ausfertigung (Verordnungsreife)

Bearbeitung nach der Annahme des Entwurfes durch den Auftraggeber einschließlich der Beratung des Auftraggebers bei der Bear-

beitung aller während der Auflagefrist eingelangten Stellungnahmen bzw. Erinnerungen, Abänderungswünsche, Einwendungen u. dgl. (Das Honorar umfaßt auch die Zusammenstellung und Ausfertigung der im Zuge der Planungsarbeiten erarbeiteten Unterlagen, die zur Verordnungsprüfung der Genehmigungsbehörde vorgelegt werden sollen.)

(3) **Aufbauelemente zur Hauptstufe** liegen insbesondere immer dann vor, wenn weitergehende Gestaltungsvorschläge bearbeitet werden bzw. eine maßzahlmäßige Fixierung vorgenommen wird. Diese Bearbeitung kann Verkehrs- und Freiflächen, Gebäude und Anlagen, Ver- und Entsorgungsanlagen oder Grundstücke betreffen. Einzelne horizontale und vertikale Dimensionen können im Detail bestimmt werden. Aufbauelemente sind beispielsweise (Planmaßstab im allgemeinen 1:200 oder 1:500):

a) Verkehr, Freiflächen, Grünzonen

Festlegen aller Teilelemente und Bestimmung ihrer Lage- und Höhenverhältnisse. Einteilung und Ausbildung von Parkplätzen, Grünanlagen, Gehsteigen, Fußgängerbereichen, Angaben über Oberflächengestaltung und Material.

b) Bebauung

Genaue Bestimmung der Lage- und Höhenentwicklung von Gebäuden bei Festlegung von baulichen Einzelheiten; Bestimmung der Höhenlage zu den angrenzenden Verkehrsflächen; Flucht- und Baugrenzlinien für Einzelgeschosse; textliche Angaben über Materialien, bauliche Details, Verarbeitungstechniken, Färbelungshinweise usw.

c) Ver- und Entsorgung

Eintragung der Ver- und Entsorgungsleitungen mit Angaben über Höhenlage, Anschlußmöglichkeiten, Kapazität, Schutzbereiche usw. Als Grundlage haben Fachprojekte vorzuliegen.

d) Grundstücke

Festlegung der den Bauten entsprechenden Grundstücksteilungen mit Angaben über Abtretung, Grenzänderungen und Grundumlegungen;  
Angaben über Flächengrößen.

e) Ortsbildschutz

Ein Sonderfall sind Baugebiete mit bestehender schützenswerter Substanz. Als Grundlage für zu erlassende Verordnungen ist im allgemeinen ein die Bauten und Außenräume behandelndes Aufbauelement erforderlich.

- f) Ergänzende Festlegungen in Erneuerungsgebieten mit starker Mischung von Alt- und Neubauten.
- g) Ergänzende Festlegungen zur Hauptstufe in Gebieten mit großstädtischem Charakter und starker Nutzungsmischung.
- h) Ergänzende Festlegungen zur Hauptstufe in Gebieten mit besonders schwierigen topographischen Gegebenheiten.

(4) **Das Gestaltungskonzept** ist die Gesamtheit der planerischen Leistungen zur Erlangung eines realisierbaren Entwurfes über Lage, Anordnung bzw. äußere Gestalt aller Objekte, Außenräume und Grundgrenzen für zusammenhängende Bereiche (Planungsräume). Die Gesamtleistung besteht aus folgenden Teilleistungen (Planmaßstab im allgemeinen 1:500, 1:1000 oder 1:2000):

1. Bestandsaufnahme mit Problemanalyse

Die Bestandsaufnahme besteht im allgemeinen aus:

- a) Feststellung der Geländeformen und deren gestalterischer Wirkungsweise (z.B. Hangneigungen, Gräben, Kuppen, Geländekanten u. dgl.);
- b) Feststellung der vorhandenen Pflanzendecke und deren gestalterischer Wirkungsweise (z.B. Nutzungsart, Bäume, Sträucher u. dgl.);
- c) Feststellung der Nutzung, Höhe, Baukörperform und wichtiger Gestaltungselemente vorhandener Objekte;
- d) Feststellung der vorhandenen oder geplanten technischen Infrastruktur (z.B. Verkehrseinrichtungen, Anlagen der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Energieversorgung u. dgl., hinsichtlich Lage, Dimensionierung, Leistungsfähigkeit etc.);
- e) Berücksichtigung der Eigentumsverhältnisse aller Grundstücke;
- f) Feststellung sonstiger beim Bebauungsvorschlag zu berücksichtigenden Randbedingungen und Verhältnisse (z.B. Baugrundeignung, Klima, rechtliche Beschränkungen, Flächenwidmungsplan, generelle Baudichtenplanung, Nutzungsabsichten und Vorstellungen von Planungsträgern u. dgl.).

## 2. Vorentwurf

Skizzenhafte Gestaltungsvorschläge (gegebenenfalls mit Varianten) bezüglich der räumlichen Verteilung und Zuordnung von Baumassen (Einzelobjekten), Freiräumen und Verkehrsflächen einschließlich ihrer Nutzung und Gestaltung, ausgehend von der Bestandsaufnahme mit Problemanalyse. Darstellung der Objekte in generalisierter Form, hinsichtlich Baumasse, Geschoßanzahl und Proportion auf die angestrebte Wirkungsweise der Hauptbaukörper beschränkt, vorgesehene Grundstücksteilungen schematisch.

## 3. Entwurf

Ausarbeitung eines detaillierten Planentwurfes auf Grund des vom Auftraggeber angenommenen Vorentwurfes. Darstellung aller Einzelelemente der vorgeschlagenen Gestaltung.

## 4. Ausfertigung

Fertigstellung und Ausfertigung aller Schrift- und Plandokumente samt Erläuterungen auf Grund des vom Auftraggeber angenommenen Entwurfes.

### § 36.

#### **Honorar für die örtliche Raumplanung - Bebauungsplanung**

- (1) Das Honorar für die jeweils zu erbringende Leistung ist durch Berechnung entweder der Grundstufe oder der Hauptstufe und Berechnung des im Einzelfalle erforderlichen Mehraufwandes gegenüber den diesen Stufen zugeordneten Leistungen und Teilleistungen zu ermitteln. Dabei ist der Mehraufwand für die Aufbauelemente nach dem Zeitaufwand gemäß dem Allgemeinen Teil der Honorarordnungen zu berechnen.
- (2) **Das Honorar (H) für die jeweilige Gesamtleistung oder Grundstufe, Hauptstufe und des Gestaltungskonzeptes** ist nach folgender Formel zu ermitteln:

$$H = \text{Zeitgrundgebühr} \cdot h_{(I - IV)}$$

Die Zeitgrundgebühr ist dem Allgemeinen Teil der Honorarordnungen zu entnehmen.

- (3) **Der Honorarsatz (h)** für die jeweilige Gesamtleistung ergibt sich als Summe der Tafelwerte für Teilgebiete (F) der Planungsraumfläche (F<sub>I-IV</sub>) nach ihrem jeweiligen Gebietscharakter (Klasse I-IV):

$$h_{(I-IV)} = h_I + h_{II} + h_{III} + h_{IV}$$

Die Honorarsätze sind den Tabellen 2 bzw. 3 zu entnehmen. Für zwischen zwei Tafelwerten liegende Werte des Teilgebietes der Planungsraumfläche ist der Honorarsatz durch lineare Interpolation, für Werte über 10.000 ha durch lineare Extrapolation des letzten Tafelintervalles zu ermitteln.

(4) **Planungsraumfläche (F)**

1. Als Planungsraumfläche für die Grundstufe gilt das Ausmaß der bearbeiteten Teilbereiche des Baulandes einschließlich der bearbeiteten Aufschließungsgebiete, Bauerwartungsgebiete u. dgl. sowie die innerhalb des Planungsraumes eingeschlossenen Grünflächen, Vorbehaltsflächen, Sondergebiete oder dgl.
2. Die Planungsraumfläche für die Hauptstufe ist gegenüber Z. 1 um die Fläche der umgebenden Randstraßen und eines 30 m breiten Randstreifens der anschließenden Baugebiete zu erweitern.

- (5) **Der Gebietscharakter** wird wie folgt nach der bestehenden oder angestrebten Baustruktur bestimmt und in Klassen eingeteilt.

Klasse I   überwiegend lockere 1-2 geschossige Einzelhausbebauung

Klasse II   teilweise lockere Einzelhausbebauung mit größeren Bereichen dichter bzw. mehrgeschossiger bzw. geschlossener Bebauung

Klasse III   überwiegend dichte Bebauung mit städtischem Charakter

Klasse IV   dichte städtische Bebauung.

- (6) Die Bewertung der Teilleistungen erfolgt gemäß § 33.

**Tabelle 2. Honorarsatz (h) für die Bebauungsplanung der Grundstufe**

| F in ha | Klasse |    |     |    |
|---------|--------|----|-----|----|
|         | I      | II | III | IV |
|         | h      | h  | h   | h  |

|        |         |         |         |          |
|--------|---------|---------|---------|----------|
| bis 10 | 71,69   | 96,24   | 117,67  | 170,52   |
| 12     | 81,10   | 108,94  | 133,25  | 193,25   |
| 14     | 90,03   | 120,98  | 148,04  | 214,86   |
| 16     | 98,56   | 132,50  | 162,19  | 235,56   |
| 18     | 106,76  | 143,58  | 175,80  | 255,49   |
| 20     | 114,68  | 154,28  | 188,96  | 274,76   |
| 25     | 133,45  | 179,69  | 220,21  | 320,60   |
| 30     | 151,08  | 203,56  | 249,60  | 363,79   |
| 35     | 167,81  | 226,23  | 277,53  | 404,89   |
| 40     | 183,80  | 247,94  | 304,28  | 444,31   |
| 45     | 199,19  | 268,83  | 330,05  | 482,32   |
| 50     | 214,05  | 289,02  | 354,97  | 519,12   |
| 60     | 242,47  | 327,67  | 402,70  | 589,71   |
| 70     | 269,46  | 364,42  | 448,13  | 657,01   |
| 80     | 295,29  | 399,63  | 491,68  | 721,62   |
| 90     | 320,15  | 433,54  | 533,66  | 783,99   |
| 100    | 344,19  | 466,36  | 574,30  | 844,45   |
| 120    | 390,18  | 529,22  | 652,24  | 960,59   |
| 140    | 433,91  | 589,08  | 726,51  | 1071,49  |
| 160    | 475,80  | 646,48  | 797,80  | 1178,14  |
| 180    | 516,15  | 701,83  | 866,61  | 1281,23  |
| 200    | 555,18  | 755,43  | 933,29  | 1381,29  |
| 250    | 648,05  | 883,17  | 1092,39 | 1620,56  |
| 300    | 735,59  | 1003,80 | 1242,85 | 1847,50  |
| 400    | 898,92  | 1229,43 | 1524,80 | 2274,25  |
| 500    | 1050,76 | 1439,78 | 1788,17 | 2674,48  |
| 750    | 1397,13 | 1921,42 | 2392,91 | 3598,31  |
| 1000   | 1712,04 | 2361,17 | 2946,77 | 4449,46  |
| 1500   | 2283,91 | 3163,56 | 3960,85 | 6017,94  |
| 2000   | 2805,83 | 3899,46 | 4894,17 | 7471,05  |
| 3000   | 3757,69 | 5248,84 | 6612,13 | 10164,86 |

|       |         |          |          |          |
|-------|---------|----------|----------|----------|
| 5000  | 5449,48 | 7665,53  | 9705,50  | 15063,04 |
| 10000 | 9091,19 | 12924,94 | 16488,79 | 25951,00 |

**Tabelle 3. Honorarsatz (h) für die Bebauungsplanung der Hauptstufe beziehungsweise für das Gestaltungskonzept**

| F in ha | Klasse |         |          |         |
|---------|--------|---------|----------|---------|
|         | I<br>h | II<br>h | III<br>h | IV<br>h |
| bis 1   | 23,02  | 28,91   | 36,07    | 37,32   |
| 3       | 48,13  | 60,66   | 75,98    | 78,69   |
| 5       | 67,87  | 85,72   | 107,63   | 111,51  |
| 6       | 76,73  | 96,99   | 121,91   | 126,33  |
| 7       | 85,14  | 107,69  | 135,48   | 140,40  |
| 8       | 93,16  | 117,91  | 148,45   | 153,88  |
| 9       | 100,86 | 127,74  | 160,94   | 166,84  |
| 10      | 108,29 | 137,23  | 173,02   | 179,38  |
| 12      | 122,48 | 155,36  | 196,12   | 203,37  |
| 14      | 135,93 | 172,57  | 218,08   | 226,18  |
| 16      | 148,78 | 189,03  | 239,11   | 248,04  |
| 18      | 161,12 | 204,86  | 259,37   | 269,10  |
| 20      | 173,03 | 220,16  | 278,97   | 289,47  |
| 25      | 201,27 | 256,48  | 325,59   | 337,95  |
| 30      | 227,77 | 290,63  | 369,53   | 383,65  |
| 35      | 252,90 | 323,07  | 411,36   | 427,18  |
| 40      | 276,92 | 354,13  | 451,48   | 468,95  |
| 45      | 300,02 | 384,04  | 490,18   | 509,24  |
| 50      | 322,32 | 412,95  | 527,66   | 548,27  |
| 60      | 364,94 | 468,32  | 599,56   | 623,17  |
| 70      | 405,40 | 520,98  | 668,12   | 694,64  |
| 80      | 444,09 | 571,45  | 733,98   | 763,30  |

|       |          |          |          |          |
|-------|----------|----------|----------|----------|
| 90    | 481,31   | 620,08   | 797,57   | 829,61   |
| 100   | 517,28   | 667,15   | 859,22   | 893,93   |
| 120   | 586,06   | 757,36   | 977,68   | 1017,57  |
| 140   | 651,41   | 843,28   | 1090,84  | 1135,73  |
| 160   | 713,95   | 925,72   | 1199,70  | 1249,44  |
| 180   | 774,17   | 1005,24  | 1304,96  | 1359,43  |
| 200   | 832,38   | 1082,28  | 1407,15  | 1466,26  |
| 250   | 970,78   | 1265,97  | 1651,63  | 1721,95  |
| 300   | 1101,08  | 1439,55  | 1883,63  | 1964,75  |
| 400   | 1343,84  | 1764,50  | 2320,18  | 2421,99  |
| 500   | 1569,16  | 2067,71  | 2729,88  | 2851,50  |
| 750   | 2082,05  | 2762,89  | 3676,50  | 3845,05  |
| 1000  | 2547,17  | 3398,53  | 4549,58  | 4762,61  |
| 1500  | 3389,48  | 4560,17  | 6160,32  | 6457,85  |
| 2000  | 4155,95  | 5627,29  | 7654,32  | 8032,46  |
| 3000  | 5549,30  | 7587,52  | 10427,37 | 10959,62 |
| 5000  | 8014,35  | 11107,00 | 15478,22 | 16302,24 |
| 10000 | 13284,81 | 18793,59 | 26731,70 | 28239,60 |

## § 37.

### Städtebauliche Gestaltungsaufgaben

- (1) Städtebauliche Gestaltungsaufgaben sind sonstige Aufgaben der Raumplanung, soweit diese Leistungen nicht Inhalt anderer Planungsstufen des Abschnittes D sind. Hierzu zählen insbesondere die städtebauliche Einordnung von Einzelobjekten bzw. die Gestaltung von Freiräumen in allen jenen Fällen, bei denen es sich nicht um Aufbauelemente zu Bebauungsplänen der Hauptstufe handelt.
- (2) Das Honorar für Leistungen gemäß Abs. 1 ist mindestens nach Zeitaufwand gemäß dem Allgemeinen Teil der Honorarordnungen zu berechnen.

## § 38.

## **Weitere Beratungs-, Betreuungs- und Planungsleistungen**

- (1) **Leistungen als ständiger Ortsplaner** sind Beratungs- und Betreuungsleistungen in der Funktion als Planer und als Berater auf Grund eines mehrjährigen Rahmenvertrages zur Unterstützung des Auftraggebers bei der Verwirklichung bzw. Durchführung von Zielen bzw. Maßnahmen der örtlichen Raumordnung.
- (2) Dorferneuerungsplanung, Dorfentwicklungsplanung.
  1. Die Dorferneuerungsplanung oder Dorfentwicklungsplanung umfaßt grundsätzlich die Leistungen, die im Rahmen eines Gestaltungskonzeptes (§ 35 (4)) zu erbringen sind, und ist nach diesem Honorar zu verrechnen, solange in Ländervereinbarungen keine anderen Regelungen getroffen sind.
  2. Beratungsleistungen sind jedenfalls nach dem Allgemeinen Teil der Honorarordnungen zu verrechnen.
- (3) **Sonstige Beratungs- und Betreuungsaufgaben** sind alle anderen Leistungen, die nicht dem Leistungsbild gemäß Abs. 1 Z. 1 und 2 vollinhaltlich entsprechen.
- (4) Das Honorar für Leistungen gemäß Abs. 3 ist nach Zeitaufwand gemäß dem allgemeinen Teil der Honorarordnungen zu berechnen.

## **E. Gartengestalterische Leistungen**

### **§ 39.**

Gartengestalterische Leistungen sind gemäß diesem Abschnitt zu verrechnen. Die Bestimmungen der §§ 6, 8, 11, 14, 15, 16, 17 und 21 finden sinngemäß Anwendung.

### **§ 40.**

#### **Leistung und Teilleistungen:**

Die Teilleistungen, aus denen die Gesamtleistung besteht, sind:

- a) **Vorentwurf**, das heißt der grundsätzliche, skizzenhafte Lösungsvorschlag.
- b) **Entwurf**, das heißt die Lösung der Gestaltungsaufgabe.

- c) **Arbeits-, Werks- und Einzelzeichnungen;** darunter sind alle Pläne und Unterlagen zu verstehen, die für die Herstellung der Niveaus, der Wege, Plätze, Terrassen, Einbauten, Kleinbauten etc. notwendig sind.
- d) **Die Bepflanzungspläne,** das heißt Teilzeichnungen aller Einzelheiten mit Bepflanzungslisten.
- e) **Kostenermittlungsgrundlage.**
- f) **Künstlerische Oberleitung der Ausführung,** wie Klärung aller gestalterischen Einzelheiten und allgemeine Überwachung der Herstellung hinsichtlich der Gestaltung.
- g) **Technische und geschäftliche Oberleitung der Ausführung,** das heißt die Beratung und Vertretung des Bauherrn, die Führung der notwendigen Verhandlungen mit Behörden, Sonderfachleuten und sonstigen, mit der Ausführung im Zusammenhang stehenden Dritten, die Durchführung der Anbotsausschreibung und die Überprüfung der eingelangten Angebote, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen mit Ausarbeitung der Verträge, falls erforderlich die Aufstellung eines Zeit- und Zahlungsplanes unter Berücksichtigung der Leistungen der Professionisten und Sonderfachleute, die Prüfung der Schlußrechnungen unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen der örtlichen Bauaufsicht und Feststellung der anweisbaren Rechnungsbeträge, die Antragstellung für Teil- und Schlußzahlungen über Vorschlag der örtlichen Bauaufsicht, die Schlußabnahme unmittelbar nach Fertigstellung im Einvernehmen mit der örtlichen Bauaufsicht.

Die Oberleitung umfaßt nicht die örtliche Bauaufsicht und nicht die Obliegenheiten der Bauausführung.

## § 41.

### **Die Teilleistungen innerhalb der Gesamtleistung sind zu bewerten:**

- a) Vorentwurf ..... mit 30 %
- b) Entwurf ..... mit 20 %
- c) Arbeits-, Werks- und Einzelzeichnungen ..... mit 10 %
- d) Bepflanzungspläne ..... mit 15 %
- e) Kostenermittlungsgrundlage ..... mit 5 %
- f) Künstlerische Oberleitung ..... mit 15 %
- g) Technische und geschäftliche Oberleitung ..... mit 5 %

die volle Planungsleistung (gemäß § 45 lit. a) zusammen ..... 100 %

h) die örtliche Bauaufsicht gemäß § 45 lit. b.

Erfolgt die Ausführung des Werkes nicht durch Unternehmer, sondern durch Hilfskräfte des Bauherrn, verdoppeln sich die Gebühren für die künstlerische Oberleitung.

## § 42.

**Werden Teilleistungen als Sonderleistungen** allein oder mehrfach geleistet, so sind diese Teilleistungen sinngemäß nach § 13 zu verrechnen.

Wird jedoch ein Vorentwurf als eine in sich abgeschlossene Leistung verlangt, so erhöht sich das Teilhonorar um 50 %. Für Umgestaltungen erhöht sich das Honorar ebenfalls um 50 %.

## § 43.

**Die Höhe der Honorare** richtet sich nach der Höhe der Herstellungskosten und nach der Gestaltungsklasse, in welche die Aufgabe einzuordnen ist.

### **Gestaltungsklasse I**

Öffentliche und private Garten- und Grünanlagen jeder Art, wie Gärten zu Einzelhäusern, Wohngärten, Parkanlagen, Schulgärten, Grünanlagen im gemeinnützigen Wohnungsbau, Friedhöfe, botanische Gärten, Dach- und Wintergärten, Kleingartenanlagen, Kinderspielplätze und private Ballspielplätze, Pflanzenverkaufsstätten, Gartenschauen u. dgl.

### **Gestaltungsklasse II**

Sportplätze, Spielplätze im Zusammenhang mit Sportplätzen, Grünflächen bei öffentlichen Schwimmanlagen, bei Fabriks- und Werksanlagen, bei Truppenunterkünften und sonstigen Wehrbauten, Gestaltung von Straßenprofilen und Rastplätzen an Straßen u. dgl.

### **Gestaltungsklasse III**

Gestaltung der freien Landschaft, Gestaltung bei Straßen-, Wasser- und Erdbauten, Windschutzpflanzungen, ingenieurbioologischen Maßnahmen, Schutt- und Haldenbegrenzungen, Gutshöfen, Bauernhöfen, Gärtnereien u. dgl.

#### § 44.

Die Honorartafel enthält die Honorarsätze in Prozenten der Herstellungskosten (Netto-Herstellungskosten, d. h. exklusive Umsatzsteuer):

- a) für die Planungsleistung,
- b) für die örtliche Bauaufsicht.

#### a) Planungsleistung

| Netto-Herstellungskosten in Schilling bis | Gestaltungsklasse I % | Gestaltungsklasse II % | Gestaltungsklasse III % |
|---|-----------------------|------------------------|-------------------------|
| 100.000                                   | 21,80                 | 16,40                  | 11,10                   |
| 150.000                                   | 20,10                 | 15,20                  | 10,20                   |
| 200.000                                   | 18,80                 | 14,20                  | 9,50                    |
| 250.000                                   | 17,90                 | 13,40                  | 9,00                    |
| 300.000                                   | 17,10                 | 12,80                  | 8,60                    |
| 350.000                                   | 16,20                 | 12,30                  | 8,20                    |
| 400.000                                   | 15,90                 | 11,80                  | 7,90                    |
| 450.000                                   | 15,60                 | 11,40                  | 7,70                    |
| 500.000                                   | 15,40                 | 11,00                  | 7,30                    |
| 600.000                                   | 14,50                 | 10,40                  | 7,10                    |
| 700.000                                   | 13,80                 | 9,90                   | 6,80                    |
| 800.000                                   | 13,30                 | 9,50                   | 6,50                    |
| 900.000                                   | 12,80                 | 9,10                   | 6,30                    |
| 1,000.000                                 | 12,30                 | 8,90                   | 6,10                    |
| 1,500.000                                 | 11,10                 | 8,20                   | 5,60                    |
| 2,000.000                                 | 10,40                 | 7,60                   | 5,20                    |
| 3,000.000                                 | 9,90                  | 7,20                   | 4,90                    |
| 4,000.000                                 | 9,60                  | 6,90                   | 4,80                    |
| 5,000.000                                 | 9,40                  | 6,80                   | 4,70                    |
| 10,000.000                                | 9,15                  | 6,60                   | 4,30                    |
| 20,000.000                                | 8,80                  | 6,50                   | 4,20                    |

|                 |      |      |      |
|-----------------|------|------|------|
| 30,000.000      | 8,70 | 6,40 | 4,10 |
| (ab) 35,000.000 | 8,65 | 6,30 | 4,00 |

---

Bei Herstellungskosten unter S 100.000,- (EURO ..... ) ist ein Pauschalhonorar auf Basis der Zeitgrundgebühr zu vereinbaren.

Tabellenwerte in EURO  
(Lieferbar ab Festlegung des Umrechnungskurses für den Schilling per  
1.1.1999)

b) **Örtliche Bauaufsicht**

| Netto-Herstellungskosten in Schilling bis | Gestaltungsklasse I<br>% | Gestaltungsklasse II<br>% | Gestaltungsklasse III<br>% |
|---|--------------------------|---------------------------|----------------------------|
| 200.000                                   | 5,80                     | 4,70                      | 4,30                       |
| 500.000                                   | 5,50                     | 4,40                      | 4,10                       |
| 1.000.000                                 | 5,10                     | 4,20                      | 3,90                       |
| 10.000.000                                | 3,20                     | 2,80                      | 2,50                       |
| (ab) 20.000.000                           | 2,80                     | 2,10                      | 1,90                       |

Tabellenwerte in EURO  
(Lieferbar ab Festlegung des Umrechnungskurses für den Schilling per  
1.1.1999)

## F. Schätzungshonorare

### § 45.

- (1) Aufgrund des Allgemeinen Teiles sind Schätzungshonorare nach nachstehenden Klassen und Tabellen zu berechnen, falls sich nach dem Zeitaufwand für Sachverständigenleistungen kein höheres Honorar ergibt.
- (2) Bei der Schätzung von Gebäudeanteilen ist das Honorar nach dem Neubauwert des ganzen Gebäudes, bei der Schätzung von Baugrundanteilen, die im Verhältnis zum Ganzen bestimmt sind, nach dem Wert der ganzen Liegenschaft, bei der Schätzung von zusammenhängenden gleichartigen Grundstücken, die in einer einzigen Grundbuchseinlage eingetragen sind, vom Gesamtwert aller geschätzten Grundstücke zu bemessen.

- (3) Für die Schätzung einer im Wohnungseigentum stehenden Wohnung oder eines solchen Geschäftsraumes ist das Honorar nach deren oder dessen Schätzwert mit einem Zuschlag von 50 v. H. zu bemessen. Werden mehrere im Wohnungseigentum stehende Wohnungen oder Geschäftsräume einer Liegenschaft geschätzt, so darf das Honorar nicht höher sein, als sie es bei der Schätzung der gesamten Liegenschaft wäre, der Abs. 2 ist in diesem Falle nicht anzuwenden.
- (4) Bei zusammenhängenden, in einer Einlagezahl zusammengefaßten Grundstücken wird das Honorar vom Gesamtwert aller dieser Grundstücke berechnet. Schätzungen bei denen auf Einzelheiten eingegangen werden muß, sind wie Kostenberechnungen für die zu schätzenden Leistungen zu verrechnen, Anteilsschätzungen sind nach der Gebühr für das Ganze zu verrechnen.
- (5) Sämtliche Erhebungen, die erforderlich sind, um die Bearbeitung des Gutachtens überhaupt in Angriff nehmen zu können - wie z.B. Erstellung von Bestandsplänen, die Beschaffung von Vertrags-, Ertragsgrundlagen u. dgl. - sind, ebenso wie Gebühren allenfalls beigezogener Sonderfachleute, gesondert in Rechnung zu stellen, weiters die Nebenkosten gemäß § 8 Allgemeiner Teil der Honorarordnung und die jeweils gültige Umsatzsteuer.
- (6) Die nachstehend angeführten Honorarsätze basieren für Baugrundschätzungen auf dem Gebührenanspruchsgesetz in der jeweils gültigen Fassung sowie für Gebäudeschätzungen auf der jeweils gültigen Zeitgrundgebühr.
- (7) Für Schätzungen land- und forstwirtschaftlicher Liegenschaften sind die Honorare gemäß der HOLF in der jeweils gültigen Fassung in Rechnung zu stellen.

(8) **Honorarermittlung**

a) **Baugrundschätzungen**

Die Honorare für Schätzungen sind nach dem Gebührenanspruchsgesetz § 51 (1) zu ermitteln.

Das Honorar beträgt:

bei einem Wert bis S 100.000,- ..... S 1.718,-

je angefangene weitere S 50.000,- zuzüglich ..... S 267,-

Das sich daraus ergebende Honorar ist mit den nachstehenden Klassenfaktoren zu multiplizieren.

**Klasse I (Faktor 1,0)**

Grundstücke im Grünland und in noch nicht aufgeschlossenem Bauland

**Klasse II (Faktor 1,25)**

Grundstücke in bereits aufgeschlossenem oder bereits bebautem Gebiet

**Klasse III (Faktor 1,5)**

Grundstücke in dicht bebautem städtischem Gebiet oder Grundstücke, für deren Beurteilung besondere Erhebungen wirtschaftlicher, technischer oder rechtlicher Art erforderlich sind

b) **Gebäudeschätzungen**

Die Honorarbasis ist der Neubauwert des Gebäudes einschließlich der Außenanlagen.

**Klasse I**

Liegenschaften, für die keine oder über das normale Maß hinausgehende Erhebungen notwendig sind,

z.B.: Einfamilienhäuser

**Klasse II**

Liegenschaften, die weitergehende Erhebungen erfordern,

z.B.: gemischt genutzte oder gewerblich genutzte Liegenschaften, Bürogebäude, Eigentumswohnungen sowie Liegenschaften in dicht bebautem Stadtgebiet

**Klasse III**

Liegenschaften, für deren Beurteilung besondere Erhebungen wirtschaftlicher, technischer oder rechtlicher Art erforderlich sind,

z.B.: Mietwohnhäuser, die dem MRG unterliegen, Hotels, Industrieanlagen und Bauten von kultureller Bedeutung

Die jeweils gültige Zeitgrundgebühr (exkl. UST.) ist mit dem zutreffenden Klassenfaktor zu multiplizieren :

---

| Schätzwert in Mio. S<br>bis einschließlich | <b>Klassenfaktor</b> |           |            |
|--|----------------------|-----------|------------|
|  | Klasse I             | Klasse II | Klasse III |

---

|      |      |      |      |
|------|------|------|------|
| 0,5  | 10,0 | 15,0 | 20,0 |
| 1,0  | 15,0 | 20,0 | 25,0 |
| 1,5  | 18,0 | 23,0 | 28,0 |
| 2,0  | 21,5 | 26,5 | 31,5 |
| 2,5  | 24,5 | 29,5 | 34,5 |
| 3,0  | 27,0 | 32,0 | 37,0 |
| 4,0  | 31,0 | 36,0 | 41,0 |
| 5,0  | 35,0 | 40,0 | 45,0 |
| 7,5  | 44,0 | 49,0 | 54,0 |
| 10,0 | 51,0 | 56,0 | 61,0 |
| 12,5 | 58,0 | 63,0 | 68,0 |
| 15,0 | 64,0 | 69,0 | 74,0 |
| 17,5 | 69,0 | 74,0 | 79,0 |
| 20,0 | 75,0 | 80,0 | 85,0 |

---

Über 20,0 Mio.S. Schätzwert erhöht sich das Honorar in den jeweiligen Klassen um den 5fachen Wert der Zeitgrundgebühr je 2,5 Mio.S. Mehrschätzwert.

Tabellenwerte in EURO  
(Lieferbar ab Festlegung des Umrechnungskurses für den Schilling per  
1.1.1999)

